

Synopse zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) vom ...

<p><b>Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG)</b></p> <p>Vom 19. November 2011 (ABl. S. 296), geändert durch Kirchengesetz am 14. April 2018 (ABl. S. 107)</p>	<p><b>Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG)</b></p> <p>Vom xx. November 2022 (ABl. S. xx)</p>	<p><b>Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik</b></p> <p>vom 9. Dezember 2016 (ABl. EKD 2017 S. 30), geändert am 28. Juni 2018 (ABl. EKD S. 142)</p>
<p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 9 Buchstabe d) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehende Richtlinie beschlossen:</p>
<p><i>Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – AVHKRG)</i></p> <p>Vom 19. Oktober 2012 (ABl. 2013, S. 34)</p>	<p><i>Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – AVHKRG)</i></p> <p>Vom XXX (ABl. 2023, S. XX)</p>	
<p>Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 84 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und</p>	<p><del>Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 84 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und</del></p>	

Rechnungswesengesetz – HKRG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 296) die folgende Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz erlassen:	<a href="#">Rechnungswesengesetz – HKRG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 296) die folgende Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz erlassen:</a>	
		<b>Abschnitt 1</b>
		<b>Allgemeine Vorschriften zum kirchlichen Finanzwesen</b>
		<b>§ 1 (siehe § 85)</b>
		<b>Geltungsbereich und Zuständigkeiten</b>
		Die Vorschriften dieser Ordnung bilden den Rahmen für die Haushaltsordnungen der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Gliedkirchen, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Evangelische Kirche in Deutschland können den Geltungsbereich erweitern oder einschränken. Die jeweilige Zuständigkeit für die Bestimmungen dieser Ordnung regelt das kirchliche Recht.
		<b>§ 2 (siehe § 6 bzw. § 4)</b>
		<b>Outputsteuerung und Zielorientierung</b>
		(1) Das kirchliche Finanzwesen basiert auf einer Outputsteuerung mit den Elementen:
		a) Steuerung über Zielvereinbarungen und
		b) Delegation von Ressourcen- und Fachverantwortung.
		Den Umfang der Outputsteuerung bestimmen die Gliedkirchen, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Evangelische Kirche in Deutschland für ihren Geltungsbereich.
		(2) Grundlagen der Outputsteuerung sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs in Form eines Haushaltsbuchs. Innerhalb des Haushaltsbuchs erfolgt die Untergliederung nach den kirchlichen Handlungsfeldern oder nach den Organisationseinheiten.

		(3) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Dabei können die Sachkonten verdichtet werden.
		(4) Für jede Untergliederung ist ein Ergebnis zu bilden. Dabei sind die Haushaltsmittel nach der Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen zu ordnen.
		(5) Darüber hinaus soll in geeigneten Bereichen eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden. Den Umfang bestimmt die zuständige Stelle.
		<b>§ 3 (siehe § 8)</b>
		<b>Controlling und Berichtswesen</b>
		(1) Im Rahmen des Controllings soll ein Berichtswesen die Daten aus dem Finanzwesen einschließlich der Zielinformationen zur Steuerungsunterstützung der Körperschaft aufbereiten. Die zuständige Stelle soll hierfür Art und Umfang bestimmen.
		(2) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist eine Auswertung für Steuerungs- und Überwachungszwecke zu fertigen. Insbesondere soll diese die Einhaltung der Budgets und der Zielerreichung während der laufenden Haushaltsperiode unterstützen.
		<b>§ 4 (siehe § 9)</b>
		<b>Internes Kontrollsystem</b>
		Die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit und Risikominimierung im Finanzwesen sollen in einem internen Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems der Körperschaft zusammengeführt sein. Dabei handelt es sich insbesondere um Dienstanweisungen,

		Ausführungsbestimmungen, Richtlinien zu Organisation und zum Ablauf sowie Dokumentationen zur Durchführung und Kontrolle.
<b>Abschnitt I</b>	<b>Abschnitt I</b>	<b>Abschnitt 2</b>
<b>Allgemeine Vorschriften zum Haushaltplan</b>	<b>Allgemeine Vorschriften zum Haushaltplan</b>	<b>Allgemeine Vorschriften zum Haushalt</b>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>	<b>§ 5</b>
<b>Zweck des Haushalts</b>	<b>Zweck des Haushalts</b>	<b>Zweck des Haushalts</b>
<i>(Zu § 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
Der Haushalt ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.	Der Haushalt ist <del>die</del> Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.	Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.
<i>(unbesetzt)</i>	<i>(unbesetzt)</i>	
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>	<b>§ 6</b>
<b>Geltungsdauer</b>	<b>Geltungsdauer</b>	<b>Geltungsdauer</b>
<i>(Zu § 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
(1) Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.	(1) Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.	(1) Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.
(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Haushaltsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Gliedkirchen, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Evangelische Kirche in Deutschland können abweichende Haushaltsjahre zulassen.
<i>(unbesetzt)</i>	<i>(unbesetzt)</i>	
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>	<b>§ 7</b>

Wirkungen des Haushalts	Wirkungen des Haushalts	Wirkungen des Haushalts
(Zu § 3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
(1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	(1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. <u>Der Haushalt der Landeskirche wird durch Haushaltsgesetz festgestellt, im Übrigen durch Haushaltsbeschluss (Haushaltsermächtigung).</u>	(1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Je nach kirchlichem Recht ist der Haushalt durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzustellen.
(1) Zu Absatz 1: Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) durch Haushaltsbeschluss oder im Haushaltsgesetz voraus. Hierbei sind die in Frage kommenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeiträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden; sie sind nicht übertragbar.	<del>(1) Zu Absatz 1:</del>	
(2) Haushaltsmittel im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.	(2) Haushaltsmittel im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Einnahmen und Ausgaben, <del>unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.</del>	(2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Einnahmen und Ausgaben.
(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
(2) und (3) (unbesetzt)	<del>(2) und (3) (unbesetzt)</del>	
(1) Zu Absatz 1:		

Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) durch Haushaltsbeschluss oder im Haushaltsgesetz voraus. Hierbei sind die in Frage kommenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeiträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden; sie sind nicht übertragbar.	<u>(4)</u> Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen, <del>oder</del> Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) <u>im Haushalt durch Haushaltsbeschluss oder im Haushaltsgesetz</u> voraus. Hierbei sind die in Frage kommenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeiträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden; sie sind nicht übertragbar.	(4) Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss voraus. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei Verpflichtungsermächtigungen sind die in Frage kommenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeiträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden; sie sind nicht übertragbar.
<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>	<b>§ 8</b>
<b>Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	<b>Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	<b>Wirtschaftlichkeit und Sparsam</b>
(Zu § 4 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 4 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
(1) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung insbesondere der ökologischen und sozialen Folgekosten zu beachten.	(1) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung <del>insbesondere</del> der ökologischen und sozialen Folgekosten zu beachten.	(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
(1) (unbesetzt)	<del>(1) (unbesetzt)</del>	
(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind vorab die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten) zu berücksichtigen und angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.	(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind <del>vorab die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten) zu berücksichtigen</del> und angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. <u>Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:</u>	(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:
(2) Zu Absatz 2: Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:	<del>(2) Zu Absatz 2: Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:</del>	

1. der Umfang der Maßnahme im Verhältnis zum Gesamthaushalt,	1. der Umfang der Maßnahme im Verhältnis zum Gesamthaushalt,	a) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Gesamthaushalt,
2. der Umfang der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,	2. der Umfang der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,	b) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
3. die Sicherheit der zu erwartenden Haushaltsmittel,	3. die Sicherheit der zu erwartenden Haushaltsmittel <u>und;</u>	c) die Sicherheit der erwarteten Haushaltsmittel und
4. die Belastung künftiger Haushaltsmittel.	4. die Belastung künftiger <u>Haushaltsmittel/ Haushalte (Folgekosten).</u>	d) die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten).
		<b>§ 2 Absatz 5</b>
(3) In geeigneten Bereichen kann eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden.	(3) In geeigneten Bereichen kann eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden.	(5) Darüber hinaus soll in geeigneten Bereichen eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden. Den Umfang bestimmt die zuständige Stelle.
<i>(3) Zu Absatz 3:</i>	<i>(3) Zu Absatz 3:</i>	
<i>Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) dient der Unterstützung der ergebnisorientierten Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung. Den Umfang der KLR bestimmt die kirchliche Körperschaft nach ihren Bedürfnissen. Geeignet sind insbesondere Bereiche,</i>	<del><i>Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) dient der Unterstützung der ergebnisorientierten Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung. Den Umfang der KLR bestimmt die kirchliche Körperschaft nach ihren Bedürfnissen. Geeignet sind insbesondere Bereiche,</i></del>	
1. die Leistungen an Dritte innerhalb und außerhalb der Verwaltung gegen Gebühr oder Entgelt abgeben;	<del>1. die Leistungen an Dritte innerhalb und außerhalb der Verwaltung gegen Gebühr oder Entgelt abgeben;</del>	
2. deren Leistungen mit denen anderer Anbieter verglichen werden können;	<del>2. deren Leistungen mit denen anderer Anbieter verglichen werden können;</del>	
3. die überwiegend abgeschlossene Vorhaben mit klar definiertem Anfang und Ende (Projekte) durchführen;	<del>3. die überwiegend abgeschlossene Vorhaben mit klar definiertem Anfang und Ende (Projekte) durchführen;</del>	
4. die einen hohen Anteil an gestaltbaren Kosten aufweisen.	<del>4. die einen hohen Anteil an gestaltbaren Kosten aufweisen.</del>	
		(3) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt. <b>(siehe § 38)</b>

(4) Der Ausgleich von Zahlungsansprüchen und Zahlungsverpflichtungen zwischen den kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfolgt in der Regel im Wege der Verrechnung.	(4) Der Ausgleich von Zahlungsansprüchen und Zahlungsverpflichtungen zwischen den kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfolgt in der Regel im Wege der Verrechnung. <u>Das Bruttoprinzip bleibt unberührt (§ 15).</u>	
(4) (unbesetzt)	<del>(4) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>	<b>§ 9</b>
<b>Grundsatz der Gesamtdeckung</b>	<b>Grundsatz der Gesamtdeckung</b>	<b>Grundsatz der Gesamtdeckung</b>
(Zu § 5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
(1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 14). Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.	<del>(1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 14). Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.</del>	(1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 18). Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.
(2) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt (§ 9 Absatz 2) getrennt, so gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung für jeden dieser Haushalte.	<del>(2) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt (§ 9 Absatz 2) getrennt, so gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung für jeden dieser Haushalte.</del>	(2) Wird der Haushalt in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt getrennt, so gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung für jeden dieser Haushalte.
(unbesetzt)	<del>(unbesetzt)</del>	
	<b>§ 6 Kirchliches Finanzwesen</b>	<b>Siehe § 2</b>
	<u>Das kirchliche Finanzwesen unterstützt die Aufgabenerfüllung der jeweiligen kirchlichen Körperschaft. Es nimmt insbesondere Elemente der Outputorientierung, der Steuerung über Zielvereinbarungen und der Übertragung von Ressourcen- und Fachverantwortung auf.</u>	
<b>§ 16</b>	<b>§ 16§ 7</b>	<b>§ 16</b>
<b>Budgetierung</b>	<b>Budgetierung</b>	<b>Budgetierung</b>
(Zu § 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	



<p>(1) Zur Umsetzung einer aufgaben- und ergebnisorientierten Bewirtschaftung (Outputorientierung), zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.</p>	<p>(1) Zur Umsetzung <del>einer der Outputorientierungsaufgaben- und ergebnisorientierten Bewirtschaftung (Outputorientierung)</del>, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten <del>Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit</del> <u>kirchlichen Handlungsfeldern oder Organisationseinheiten</u> zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben. <u>Sie kann sich auf Teile des Haushaltes beschränken</u></p>	<p>(1) Zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten kirchlichen Handlungsfeldern oder Organisationseinheiten zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.</p>
<p>(1) Zu Absatz 1:</p>	<p><del>(1) Zu Absatz 1:</del></p>	
<p>Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen (Kontraktmanagement) zwischen den Organen und den betriebswirtschaftlichen Einheiten (outputorientierte Budgetierung) noch nicht formuliert sind, kann die Budgetierung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden (inputorientierte Budgetierung). Die Budgetierung kann der Planung nach Organisationseinheiten und/oder kirchlichen Handlungsfeldern entsprechen. Sie kann sich auf Teile des Haushaltes beschränken.</p>	<p><del>Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen (Kontraktmanagement) zwischen den Organen und den bewirtschaftenden Einheiten (outputorientierte Budgetierung) noch nicht formuliert sind, kann die Budgetierung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden (inputorientierte Budgetierung).</del> Die Budgetierung kann der Planung nach <u>Organisationseinheiten und/oder kirchlichen Handlungsfeldern entsprechen.</u> <u>Sie kann sich auf Teile des Haushaltes beschränken</u></p>	<p>(2) Die Budgetierung kann der Planung nach kirchlichen Handlungsfeldern oder Organisationseinheiten entsprechen. Sie kann sich auf Teile des Haushaltes beschränken.</p>
<p>(2) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll auch die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.</p>	<p>(2) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. <del>Ein innerkirchliches Controlling soll auch die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.</del></p>	<p>(6) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen.</p>
<p>(2) Zu Absatz 2:</p>	<p><del>(2) Zu Absatz 2:</del></p>	
<p>Controlling und Berichtswesen sind Bestandteile der Budgetierung. Das Leitungsorgan soll hierfür Art und Umfang bestimmen.</p>	<p><del>Controlling und Berichtswesen sind Bestandteile der Budgetierung. Das Leitungsorgan soll hierfür Art und Umfang bestimmen.</del></p>	

	<u>(3) Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen (Kontraktmanagement) zwischen den Organen und den bewirtschaftenden Einheiten (outputorientierte Budgetierung) noch nicht formuliert sind, kann die Budgetierung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden (inputorientierte Budgetierung).</u>	(3) Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen (Kontraktmanagement) zwischen den Organen und den bewirtschaftenden Einheiten (outputorientierte Budgetierung) noch nicht formuliert sind, kann die Budgetierung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden (inputorientierte Budgetierung).
	<u>(4) Die Haushaltsermächtigung soll die mit den Budgets verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß §§ 17 bis 19, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen festlegen.</u>	(4) Die Haushaltsermächtigung soll die damit verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß §§ 17 bis 19, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen festlegen.
	<u>(5) Der Aufbau der Budgetierung soll sich nach der Gliederung des Haushalts richten. Für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts ist ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat § 13 zu entsprechen.</u>	(5) Der Aufbau der Budgetierung soll sich nach der Gliederung des Haushalts richten. Für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts ist ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat § 12 zu entsprechen.
	<b>§ 8</b>	<b>§ 3</b>
	<b>Controlling und Berichtswesen</b>	<b>Controlling und Berichtswesen</b>
	<u>(1) Im Rahmen des Controllings soll ein Berichtswesen die Daten aus dem Finanzwesen einschließlich der Zielinformationen zur Steuerungsunterstützung der Körperschaft aufbereiten.</u>	(1) Im Rahmen des Controllings soll ein Berichtswesen die Daten aus dem Finanzwesen einschließlich der Zielinformationen zur Steuerungsunterstützung der Körperschaft aufbereiten. Die zuständige Stelle soll hierfür Art und Umfang bestimmen.
	<u>(2) In bestimmten Zeitabständen ist eine Auswertung zu Steuerungs- und Überwachungszwecken zu fertigen. Insbesondere soll diese die Einhaltung der Budgets und der Zielerreichung während der laufenden Haushaltsperiode unterstützen.</u>	(2) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist eine Auswertung für Steuerungs- und Überwachungszwecke zu fertigen. Insbesondere soll diese die Einhaltung der Budgets und der Zielerreichung während der laufenden Haushaltsperiode unterstützen.
	<b>§ 9</b>	<b>§ 4</b>
	<b>Internes Kontrollsystem</b>	<b>Internes Kontrollsystem</b>
	<u>Die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit und Risikominimierung im Finanzwesen sollen in einem internen Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems der</u>	Die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit und Risikominimierung im Finanzwesen sollen in einem internen Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems der

	<u>Körperschaft zusammengeführt sein. Dabei handelt es sich insbesondere um Dienstanweisungen, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien zu Organisation und zum Ablauf sowie Dokumentationen zur Durchführung und Kontrolle.</u>	Körperschaft zusammengeführt sein. Dabei handelt es sich insbesondere um Dienstanweisungen, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien zu Organisation und zum Ablauf sowie Dokumentationen zur Durchführung und Kontrolle.
<b>§ 6</b>	<b><u>§ 6§ 10</u></b>	<b>§ 10</b>
<b>Finanzplanung</b>	<b>Finanzplanung</b>	<b>Finanzplanung</b>
<i>(Zu § 6 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><u>(Zu § 6 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</u></i>	
(1) Der Haushaltswirtschaft der Landeskirche und der Kirchenkreise soll eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.	(1) Der Haushaltswirtschaft <u>der Landeskirche und der Kirchenkreise</u> soll eine <u>mehnjährige</u> <u>fünfjährige</u> Finanzplanung, <u>ausgehend vom laufenden Haushaltsjahr</u> , zugrunde liegen.	(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.
<i>(1) Zu Absatz 1 Satz 1: Der mehrjährige Finanzplan wird grundsätzlich für fünf Jahre aufgestellt, ausgehend vom laufenden Haushaltsjahr.</i>	<i><u>(1) Zu Absatz 1 Satz 1: Der mehrjährige Finanzplan wird grundsätzlich für fünf Jahre aufgestellt, ausgehend vom laufenden Haushaltsjahr.</u></i>	
Der Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde kann eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.	<u>Der Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde kann eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.</u>	
(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und dessen Deckungsmöglichkeiten darzustellen.	(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und <u>dessen</u> <u>deren</u> Deckungsmöglichkeiten darzustellen. <u>Die Finanzplanung soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und erhebliche Risiken frühzeitig offenlegen.</u>	(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Die Finanzplanung soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen.
<i>(2) Zu Absatz 2: Die Finanzplanung soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offenlegen.</i>	<i><u>(2) Zu Absatz 2: Die Finanzplanung soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offenlegen.</u></i>	
(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.	(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen, <u>bei Doppelhaushalten alle zwei Jahre.</u>	(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.
<i>(3) (unbesetzt)</i>	<i><u>(3) (unbesetzt)</u></i>	

<b>§ 7</b>	<b><del>§ 7</del> § 11</b>	
<b>Betriebswirtschaftliche Einrichtungen</b>	<b>Betriebswirtschaftliche Einrichtungen</b>	
<i>(Zu § 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	
Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, dürfen nur geschaffen, übernommen oder erweitert werden, wenn	Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, dürfen nur geschaffen, übernommen oder erweitert werden, wenn	
1. der Auftrag der Kirche die Einrichtung rechtfertigt und der Bedarf nachgewiesen wird,	1. der Auftrag der Kirche die Einrichtung rechtfertigt und der Bedarf nachgewiesen wird,	
2. Art und Umfang der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen und	2. Art und Umfang der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen und	
<i>1. bis 2. (unbesetzt)</i>	<i><del>1. bis 2. (unbesetzt)</del></i>	
3. die Finanzierung der Einrichtung und eine ausgeglichene Wirtschaftsführung gesichert erscheinen und diese durch eine von einer sachverständigen Stelle aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird.	3. die Finanzierung der Einrichtung und eine ausgeglichene Wirtschaftsführung gesichert erscheinen und diese durch eine von einer sachverständigen Stelle aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird.	
<i>2. Zu Nummer 3:</i>	<i><del>2. Zu Nummer 3:</del></i>	
<i>Sachverständige Stelle ist insbesondere das Rechnungsprüfungsamt oder der jeweils bestellte Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.</i>	<i>Sachverständige Stelle ist insbesondere das Rechnungsprüfungsamt oder der jeweils bestellte Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.</i>	
<b>Abschnitt II</b>	<b>Abschnitt II</b>	<b>Abschnitt 3</b>
<b>Aufstellung des Haushalts</b>	<b>Aufstellung des Haushalts</b>	<b>Aufstellung des Haushalts</b>
<b>§ 8</b>	<b><del>§ 8</del> § 12</b>	<b>§ 13</b>
<b>Ausgleich des Haushalts</b>	<b>Ausgleich des Haushalts</b>	<b>Ausgleich des Haushalts</b>

<i>(Zu § 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
(1) Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Ausgleich darf nicht durch die Aufnahme von Darlehen erfolgen.	(1) Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Ausgleich darf nicht durch die Aufnahme von Darlehen erfolgen.	(1) Der Haushalt ist in Gesamteinnahme und Gesamtausgabe auszugleichen.
(2) Wird der Haushalt in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt (§ 9 Absatz 2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.	<del>(2) Wird der Haushalt in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt (§ 9 Absatz 2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.</del>	(2) Wird der Haushalt in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so ist jeder Teil für sich auszugleichen.
	<del>(2) Ein Jahresüberschuss in der Haushaltsplanung soll bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.</del>	(3) Jahresüberschüsse sollen bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.
	<del>(3) Ein bislang nicht verwendeter Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist in den nächstmöglichen Haushalt einzustellen.</del>	(4) Ein bislang nicht verwendeter Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist in den nächstmöglichen Haushaltsplan einzustellen. <b>(siehe § 26)</b>
	<del>(4) Ein negatives Ergebnis der Haushaltsplanung kann übergangsweise zugelassen werden, wenn es auf Zuführungen zu Rückstellungen beruht oder darauf, dass Abschreibungen nicht erwirtschaftet werden können.</del>	(5) Ein negatives Ergebnis der Haushaltsplanung kann übergangsweise zugelassen werden, wenn es auf Zuführungen zu Rückstellungen beruht oder darauf, dass Abschreibungen nicht erwirtschaftet werden können. Die Übergangszeiträume regelt das kirchliche Recht.
		(6) Das kirchliche Recht regelt, unter welchen Bedingungen die kirchliche Finanzaufsicht greift.
<i>(unbesetzt)</i>	<i>(unbesetzt)</i>	
<b>§ 9</b>	<del><b>§ 9§ 13</b></del>	<b>§ 12</b>
<b>Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung</b>	<b>Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, <u>und</u> Gliederung</b>	<b>Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip und Gliederung</b>
<i>(Zu § 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
(1) Der Haushalt enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.	(1) <del>In den Der</del> Haushalt <del>sind</del> enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben <u>einzustellen</u> .	(1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.

(2) Der Haushalt kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt werden.	<del>(2) Der Haushalt kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt werden.</del>	
	<u>(2) Der Haushalt kann nach kirchlichen Handlungsfeldern oder Organisationseinheiten gegliedert und, soweit erforderlich, weiter untergliedert werden. Wird der Haushalt nicht in Form des Haushaltsbuchs gemäß § 14 Absatz 1 aufgestellt, ist er in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern. Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt entsprechend dem Gruppierungsplan.</u>	(2) Der Haushalt ist nach kirchlichen Handlungsfeldern oder Organisationseinheiten zu gliedern und, soweit erforderlich, weiter zu untergliedern. Wird der Haushalt nicht in Form des Haushaltsbuchs gemäß § 11 Absatz 1 aufgestellt, ist er in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern. Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt entsprechend dem Gruppierungsplan.
(3) Gliederung und Gruppierung richten sich grundsätzlich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	<del>(3) Gliederung und Gruppierung orientieren sich an den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen, welche mit Abweichungen und Ergänzungen durch das Landeskirchenamt durch Verfügung für verbindlich erklärt werden. Gliederung und Gruppierung richten sich grundsätzlich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.</del>	(3) Gliederung und Gruppierung richten sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen.
<i>(unbesetzt)</i>	<i>(unbesetzt)</i>	
<b>§ 10</b>	<del><b>§ 10</b></del> <b>§ 14</b>	<b>§ 11</b>
<b>Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen</b>	<b>Bestandteile <del>und Inhalt</del> des Haushalts <del>und</del> Anlagen</b>	<b>Bestandteile und Inhalt des Haushalts und Anlagen</b>
<i>(Zu § 10 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu <del>§ 10</del> Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
(1) Der Haushalt besteht aus	(1) Der Haushalt besteht aus	(1) Der Haushalt besteht aus:
1. dem Haushaltsplan und	<u>1. dem Haushaltsbuch oder dem Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel, <del>1. dem Haushaltsplan und</del></u>	a) dem Haushaltsbuch oder Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel,
2. dem Stellenplan.	<u>2. dem Stellenplan mit den Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und den nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der</u>	b) dem Stellenplan, der die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält und

	<u>Besoldungs- oder Entgeltgruppe und 2. dem Stellenplan.</u>	
	<u>3. den Verpflichtungsermächtigungen.</u>	c) den Verpflichtungsermächtigungen.
	<u>(2) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</u>	<u>(6) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</u>
	<u>1. die Bilanz oder Vermögensübersicht zum letzten Stichtag,</u>	a) die Bilanz oder Vermögensübersicht zum letzten Stichtag,
	<u>2. der Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</u>	b) der Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,
	<u>3. die Übersichten über die Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sonderhaushalte und</u>	c) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sonderhaushalte und
	<u>4. je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen</u>	d) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.
Dieser enthält die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- und Entgeltgruppe.	<del>Dieser enthält die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- und Entgeltgruppe.</del> <u>(3) Stellen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung, für geringfügig Beschäftigte und für befristet Beschäftigte, deren Beschäftigungsdauer die Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes oder des Haushaltsbeschlusses nicht überschreitet, sind nicht im Stellenplan zu berücksichtigen.</u>	
<u>(1) Zu Absatz 1:</u>	<u>(1) Zu Absatz 1:</u>	
<u>Zu Satz 1 Nummer 2:</u>	<u>Zu Satz 1 Nummer 2:</u>	
a) Stellen, die künftig ganz oder teilweise wegfallen, sind im Stellenplan mit dem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk und der Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen.	a) <u>(4)</u> Stellen, die künftig ganz oder teilweise wegfallen, sind im Stellenplan mit dem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk und der Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen.	(5) Stellen, die künftig ganz oder teilweise wegfallen, sind im Stellenplan mit dem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk und der Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen.

b) Vorübergehend und geringfügig Beschäftigte im Sinne des geltenden Arbeits- und Sozialrechtes sind im Stellenplan nicht aufzunehmen. Gleiches gilt für Stellen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und für befristete Beschäftigte, deren Beschäftigungsdauer das Haushaltsjahr nicht überschreitet. Eine befristete Beschäftigung die über das Haushaltsjahr hinaus andauert, ist nur nach Maßgabe des Stellenplanes zulässig.	<del>b) Vorübergehend und geringfügig Beschäftigte im Sinne des geltenden Arbeits- und Sozialrechtes sind im Stellenplan nicht aufzunehmen. Gleiches gilt für Stellen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und für befristete Beschäftigte, deren Beschäftigungsdauer das Haushaltsjahr nicht überschreitet. Eine befristete Beschäftigung die über das Haushaltsjahr hinaus andauert, ist nur nach Maßgabe des Stellenplanes zulässig.</del>	
Weitere Anlagen zum Haushaltsplan können in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.	<del>Weitere Anlagen zum Haushaltsplan können in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.</del>	
Zu Satz 2:	<del>Zu Satz 2:</del>	
Weitere Anlagen sind die Übersichten über Wirtschafts- und Sonderhaushaltspläne und die Finanzplanung. Darüber hinausgehende Anlagen werden durch das Landeskirchenamt festgelegt.	<del>Weitere Anlagen sind die Übersichten über Wirtschafts- und Sonderhaushaltspläne und die Finanzplanung. Darüber hinausgehende Anlagen werden durch das Landeskirchenamt festgelegt.</del>	
(2) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt	<del>(2) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt</del>	(2) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt
1. Zuführung vom und zum Verwaltungshaushalt,	<del>1. Zuführung vom und zum Verwaltungshaushalt,</del>	1. Zuführungen vom und zum Verwaltungshaushalt,
(2) Zu Absatz 2:	<del>(2) Zu Absatz 2:</del>	
Zu Nummer 1:	<del>Zu Nummer 1:</del>	
Eine Zuführung von Vermögen zum Verwaltungshaushalt ist nur zulässig, wenn:	<del>Eine Zuführung von Vermögen zum Verwaltungshaushalt ist nur zulässig, wenn:</del>	(4) Eine Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt ist nur zulässig, wenn
1. alle Möglichkeiten für einen anderweitigen Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ausgeschöpft sind und	<del>alle Möglichkeiten für einen anderweitigen Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ausgeschöpft sind und</del>	a) alle Möglichkeiten für einen anderweitigen Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ausgeschöpft sind und
2. der Bedarf an Deckungsmitteln im Vermögenshaushalt für die Fortführung begonnener und sonstiger unabweisbarer Maßnahmen gesichert ist.	<del>der Bedarf an Deckungsmitteln im Vermögenshaushalt für die Fortführung begonnener und sonstiger unabweisbarer Maßnahmen gesichert ist.</del>	b) der Bedarf an Deckungsmitteln im Vermögenshaushalt für die Fortführung begonnener und sonstiger unabweisbarer Maßnahmen gesichert ist.



		2. Einnahmen und Ausgaben aus der Veränderung des Anlagevermögens,
2. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen,	<del>Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen,</del>	3. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen,
3. Bildungen und Auflösungen von Rückstellungen und Sonderposten,	<del>Bildungen und Auflösungen von Rückstellungen und Sonderposten,</del>	4. Bildungen und Auflösungen von Rückstellungen und Sonderposten,
4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,	<del>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,</del>	5. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
5. Darlehensaufnahmen und -tilgungen sowie Einnahmen und Ausgaben aufgrund innerer Darlehen.	<del>Darlehensaufnahmen und -tilgungen sowie Einnahmen und Ausgaben aufgrund innerer Darlehen.</del>	6. Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie Einnahmen und Ausgaben aufgrund innerer Darlehen,
		7. Kreditbeschaffungskosten (Disagio), die als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden,
		8. Einnahmen aus und Ausgaben für sonstige nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten und
		9. Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, soweit sie im Vermögenshaushalt entstanden sind.
Im Verwaltungshaushalt werden die nicht unter Satz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.	<del>Im Verwaltungshaushalt werden die nicht unter Satz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.</del>	(3) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Verwaltungshaushalt die nicht unter Absatz 2 fallenden Einnahmen und Ausgaben.
		(7) Dem Haushalt sollen ferner der Haushaltsquerschnitt und die mittelfristige Finanzplanung beigelegt werden.
		(8) Für kleine kirchliche Körperschaften insbesondere mit geringem Haushaltsvolumen und geringem Vermögensbestand können Vereinfachungen zugelassen werden. Näheres regelt das kirchliche Recht.
§ 11	<del>§ 11</del> § 15	§ 14

<b>Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b>	<b>Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b>	<b>Bruttoveranschlagung und Einzelveranschlagung</b>
<i>(Zu § 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	
(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg verrechnet werden.	(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg verrechnet werden.	(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.
(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht in verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.	(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht in verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.	(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.
(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.	(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.	(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.
(4) Verrechnungen innerhalb des Haushalts sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung erheblich sind.	(4) Verrechnungen innerhalb des Haushalts sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung erheblich sind.	(4) Verrechnungen innerhalb des Haushalts sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung erheblich sind.
<i>(unbesetzt)</i>	<i><del>(unbesetzt)</del></i>	
<b>§ 12</b>	<del><b>§-12§ 16</b></del>	<b>§ 15</b>
<b>Verfügun<del>g</del>smit<del>t</del>el, Verstärkungsmittel</b>	<del><b>Verfügun<del>g</del>smit<del>t</del>el und Verstärkungsmittel</b></del>	<b>Verfügun<del>g</del>smit<del>t</del>el und Verstärkungsmittel</b>
<i>(Zu § 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	
(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen oder Gremien für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügun <del>g</del> smit <del>t</del> el).	(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen oder Gremien für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügun <del>g</del> smit <del>t</del> el).	(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügun <del>g</del> smit <del>t</del> el).
<i>(1) Beträge für dienstliche Zwecke sind Ausgaben für repräsentative Aufgaben, die nicht privater Natur sind.</i>	<i><del>(1) Beträge für dienstliche Zwecke sind Ausgaben für repräsentative Aufgaben, die nicht privater Natur sind.</del></i>	

(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.	(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel ( <u>Deckungsreserve</u> ) veranschlagt werden.	(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.
(2) Zu Absatz 2: Verstärkungsmittel (Deckungsreserven) können getrennt veranschlagt werden (insbesondere für Personalausgaben, Investitionsmaßnahmen und übrige Haushaltsmittel).	<del>(2) Zu Absatz 2: Verstärkungsmittel (Deckungsreserven) können getrennt veranschlagt werden (insbesondere für Personalausgaben, Investitionsmaßnahmen und übrige Haushaltsmittel).</del>	
(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.	(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.	(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.
(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Zuwendungen (Spenden), die dem Berechtigten zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.	(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um <u>Zuwendungen (Spenden)Schenkungen</u> , die <u>dem-den</u> Berechtigten zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.	(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.
<del>(3) und (4) (unbesetzt)</del>	<del>(3) und (4) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 13</b>	<del><b>§ 13§ 17</b></del>	<b>§ 17</b>
<b>Deckungsfähigkeit</b>	<b>Deckungsfähigkeit</b>	<b>Deckungsfähigkeit</b>
<del>(Zu § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	<del>(Zu § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
Verschiedene Ausgaben können im Haushalt jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn zwischen ihnen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder wenn dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln gefördert wird.	<del>Im Haushalt können <u>Verschiedene</u> Ausgaben <u>können im Haushalt</u> jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn <u>zwischen ihnen ein verwaltungsmäßiger oder</u> sachlicher Zusammenhang besteht oder wenn dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln gefördert wird. <u>Die Deckungsfähigkeit setzt einen entsprechenden Haushaltsvermerk voraus. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit verändert den Planansatz nicht.</u></del>	Im Haushalt können Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Deckungsfähigkeit setzt einen entsprechenden Haushaltsvermerk voraus. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit verändert den Planansatz nicht.
<del>(unbesetzt)</del>	<del>(unbesetzt)</del>	

<b>§ 14</b>	<b><del>§ 14</del> § 18</b>	<b>§ 18</b>
<b>Zweckbindung von Einnahmen</b>	<b>Zweckbindung von <del>Einnahmen</del>Haushaltsmitteln</b>	<b>Zweckbindung von Haushaltsmitteln</b>
<i>(Zu § 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	
(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk nur dann auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus einer rechtlichen Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt.	(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk nur dann auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus einer rechtlichen Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt.	(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung gemäß § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.
(2) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden, soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.	(2) <del>Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung gemäß § 7 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.</del> Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden, soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.	
(3) Mehrausgaben nach Absatz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 29 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.	(3) Mehrausgaben nach Absatz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); <del>§ 29-31</del> Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.	(2) Mehrausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 31 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.
<i>(unbesetzt)</i>	<i><del>(unbesetzt)</del></i>	
<b>§ 15</b>	<b><del>§ 15</del> § 19</b>	<b>§ 19</b>
<b>Übertragbarkeit</b>	<b>Übertragbarkeit</b>	<b>Übertragbarkeit</b>
<i>(Zu § 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.	(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.	(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.
(1) (unbesetzt)	<del>(1) (unbesetzt)</del>	
(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.	(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.	(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.
(2) Zu Absatz 2: Die Bildung eines Haushaltsrestes ist unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen nur möglich, wenn sich hierdurch kein Haushaltsfehlbetrag ergibt. § 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz bleibt unberührt.	<del>(2) Zu Absatz 2: (3) Die Bildung eines Haushaltsrestes ist unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen nur möglich, wenn sich hierdurch kein Haushaltsfehlbetrag ergibt. § 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz bleibt unberührt.</del>	(3) Die Bildung eines Haushaltsrestes ist unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen nur möglich, wenn sich hierdurch kein Haushaltsfehlbetrag ergibt. § 16 bleibt unberührt.
<b>§ 16</b>	<del>§ 16</del>	<b>§ 16 (siehe § 7)</b>
<b>Budgetierung</b>	<del>Budgetierung</del>	<b>Budgetierung</b>
(Zu § 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
(1) Zur Umsetzung einer aufgaben- und ergebnisorientierten Bewirtschaftung (Outputorientierung), zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.	<del>(1) Zur Umsetzung einer aufgaben- und ergebnisorientierten Bewirtschaftung (Outputorientierung), zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.</del>	(1) Zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten kirchlichen Handlungsfeldern oder Organisationseinheiten zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.
(1) Zu Absatz 1: Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen (Kontraktmanagement) zwischen den Organen und den betriebswirtschaftlichen Einheiten (outputorientierte Budgetierung) noch nicht formuliert sind, kann die	<del>(1) Zu Absatz 1: Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen (Kontraktmanagement) zwischen den Organen und den betriebswirtschaftlichen Einheiten (outputorientierte Budgetierung) noch nicht formuliert sind, kann die</del>	(3) Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen (Kontraktmanagement) zwischen den Organen und den bewirtschaftenden Einheiten (outputorientierte Budgetierung) noch nicht formuliert sind, kann die Budgetierung nach den

<i>Budgetierung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden (inputorientierte Budgetierung). Die Budgetierung kann der Planung nach Organisationseinheiten und/oder kirchlichen Handlungsfeldern entsprechen. Sie kann sich auf Teile des Haushaltes beschränken.</i>	<del><i>Budgetierung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden (inputorientierte Budgetierung). Die Budgetierung kann der Planung nach Organisationseinheiten und/oder kirchlichen Handlungsfeldern entsprechen. Sie kann sich auf Teile des Haushaltes beschränken.</i></del>	verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden (inputorientierte Budgetierung).
(2) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll auch die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.	<del>(2) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll auch die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.</del>	(2) Die Budgetierung kann der Planung nach kirchlichen Handlungsfeldern oder Organisationseinheiten entsprechen. Sie kann sich auf Teile des Haushaltes beschränken.
(2) Zu Absatz 2: Controlling und Berichtswesen sind Bestandteile der Budgetierung. Das Leitungsorgan soll hierfür Art und Umfang bestimmen.	<del>(2) Zu Absatz 2: Controlling und Berichtswesen sind Bestandteile der Budgetierung. Das Leitungsorgan soll hierfür Art und Umfang bestimmen.</del>	
		(4) Die Haushaltsermächtigung soll die damit verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß §§ 17 bis 19, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen festlegen.
		(5) Der Aufbau der Budgetierung soll sich nach der Gliederung des Haushalts richten. Für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts ist ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat § 12 zu entsprechen.
		(6) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen.
<b>§ 17</b>	<del><b>§ 17 § 20</b></del>	<b>§ 20</b>
<b>Sperrvermerk</b>	<b>Sperrvermerk</b>	<b>Sperrvermerk</b>

<i>(Zu § 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>{Zu § 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz}</i>	
(1) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Genehmigung bedarf, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.	(1) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Genehmigung bedarf, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.	Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen. Wird ein Sperrvermerk ausgebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist.
(2) Wird ein Sperrvermerk angebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist.	(2) Wird ein Sperrvermerk angebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist.	
<i>(unbesetzt)</i>	<i>{unbesetzt}</i>	
<b>§ 18</b>	<del>§ 18</del> <b>§ 21</b>	<b>§ 21</b>
<b>Darlehen</b>	<del>Darlehensermächtigungen</del> <b>Darlehen</b>	<b>Kredite</b>
<i>(Zu § 18 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>{Zu § 18 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz}</i>	
(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Darlehen	(1) Im Haushaltsgesetz <u>oder</u> <del>(Haushaltbeschluss)</del> wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Darlehen	(1) Im Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite
1. zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,	1. zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,	a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen oder
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) <u>aufgenommen werden dürfen.</u> <del>Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</del>	b) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite)
	<u>aufgenommen werden dürfen.</u>	aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt
<i>(1) Zu Absatz 1:</i>	<i>{1) Zu Absatz 1:</i>	
<i>Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Darlehen sollen mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren aufgenommen werden.</i>	<u>2) Darlehen</u> dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Darlehen sollen mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren aufgenommen werden.	(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

<p>(2) Einnahmen aus Darlehen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.</p>	<p><del>(23)</del> Einnahmen aus Darlehen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung <del>(Erneuerung)</del> des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.</p>	<p>(3) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchstabe a) dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.</p>
<p>(3) Die Haushaltsmittel aus Darlehensaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.</p>	<p><del>(34)</del> Die Haushaltsmittel aus Darlehensaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind <u>bei der dem Verwendungszweck der Darlehen entsprechenden Gliederung</u> in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.</p>	<p>(4) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.</p>
<p>(4) Wird in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt getrennt, so sind die Zinsen im Verwaltungs-, die Tilgungsbeträge im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.</p>	<p><del>(4) Wird in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt getrennt, so sind die Zinsen im Verwaltungs-, die Tilgungsbeträge im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.</del></p>	<p>(5) Wird in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt getrennt, so sind die Zinsen im Verwaltungs-, die Tilgungsbeträge im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.</p>
<p>(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das das Darlehen bestimmt war.</p>	<p>(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das das Darlehen bestimmt war.</p>	<p>(6) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.</p>
<p>(6) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.</p>	<p>(6) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz <u>oder der nächste (Haushaltsbeschluss)</u> in Kraft getreten ist.</p>	<p>(7) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz oder der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.</p>
<p>(7) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn und solange dies wirtschaftlich geboten ist.</p>	<p><del>(7) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen nicht ausreichen oder nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kassenkredit ist im Haushalt nicht zu veranschlagen. Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn und solange dies wirtschaftlich geboten ist.</del></p>	<p>(8) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen nicht ausreichen oder nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kassenkredit ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.</p>



<i>(2) bis (7) (unbesetzt)</i>	<i>(2) bis (7) (unbesetzt)</i>	
<b>§ 19</b>	<del>§ 19</del> <b>§ 22</b>	<b>§ 22</b>
<b>Innere Darlehen</b>	<b>Innere Darlehen</b>	<b>Innere Darlehen</b>
Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist; Tilgung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.	(1) Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist; <u>Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung, Tilgung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen. Innere Darlehen sollen in der Bilanz als Korrekturposten zu den Rücklagen ausgewiesen werden.</u>	Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen. Innere Darlehen sollen in der Bilanz als Korrekturposten zu den Rücklagen ausgewiesen werden.
	<u>(2) § 21 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.</u>	
<i>(unbesetzt)</i>	<i>(unbesetzt)</i>	
<b>§ 20</b>	<del>§ 20</del> <b>§ 23</b>	<b>§ 23</b>
<b>Bürgschaften</b>	<b>Bürgschaften</b>	<b>Bürgschaften</b>
<i>(Zu § 20 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 20 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	Im Haushaltsgesetz <u>oder</u> <del>(Haushaltsbeschluss)</del> wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen. <u>Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</u>	Im Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.
<i>(unbesetzt)</i>	<i>(unbesetzt)</i>	
<b>§ 21</b>	<del>§ 21</del> <b>§ 24</b>	<b>§ 24</b>
<b>Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>	<b>Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>	<b>Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>
<i>(Zu § 21 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 21 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	

(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.	(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und <del>ein-der</del> Zeitplan ergeben.	(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und der Zeitplan ergeben.
(1) Zu Absatz 1:	<del>(1) Zu Absatz 1:</del>	
Bei Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Haushaltsmittel (einschließlich Fremdfinanzierung und Kreditaufnahme) für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.	<del>Bei Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Haushaltsmittel (einschließlich Fremdfinanzierung und Kreditaufnahme) für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.</del>	
(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.	(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung <u>im Haushalt</u> ein Nachteil erwachsen würde.	(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.
(2) (unbesetzt)	<del>(2) (unbesetzt)</del>	
(3) Sind die veranschlagten Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, sollen sie über eine - gegebenenfalls mehrjährige - Nebenrechnung geführt werden.	(3) Sind die veranschlagten Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, sollen sie über eine <u>ein- oder - gegebenenfalls</u> mehrjährige <u>—Nebenrechnung in einem gesonderten Sachbuchteil</u> geführt werden. <u>Wird eine Nebenrechnung geführt, ist das dem Haushaltsjahr zuzuordnende Bau- oder Investitionsvolumen im Haushalt als Summe sämtlicher für die Finanzierung einzusetzender Haushaltsmittel und in dieser Höhe als Zuführung zur Nebenrechnung zu veranschlagen.</u>	(3) Sind die veranschlagten Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, sollen sie über eine Nebenrechnung geführt werden. Wird eine Nebenrechnung geführt, ist das dem Haushaltsjahr zuzuordnende Bau- oder Investitionsvolumen im Haushalt als Summe sämtlicher für die Finanzierung einzusetzender Haushaltsmittel und in dieser Höhe als Zuführung zur Nebenrechnung zu veranschlagen.
(3) Zu Absatz 3:	<del>(3) Zu Absatz 3:</del>	
Wird eine Nebenrechnung geführt, ist das dem Haushaltsjahr zuzuordnende Bau- oder Investitionsvolumen im Haushalt als Summe sämtlicher für die Finanzierung einzusetzender Haushaltsmittel und in dieser Höhe als Zuführung zur	<del>Wird eine Nebenrechnung geführt, ist das dem Haushaltsjahr zuzuordnende Bau- oder Investitionsvolumen im Haushalt als Summe sämtlicher für die Finanzierung einzusetzender Haushaltsmittel und in dieser Höhe als Zuführung zur</del>	

Nebenrechnung zu veranschlagen. Die Nebenrechnung wird in einem gesonderten Sachbuchteil geführt, der kein Sonderhaushalt ist.	<del>Nebenrechnung zu veranschlagen. Die Nebenrechnung wird in einem gesonderten Sachbuchteil geführt, der kein Sonderhaushalt ist.</del>	
	<u>(4) Bei Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Haushaltsmittel einschließlich Fremdfinanzierung und Darlehensaufnahme für die gesamte Maßnahme als Erläuterung zum Haushalt anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen. § 3 Absatz 4 bleibt unberührt.</u>	(4) Bei Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Haushaltsmittel (einschließlich Fremdfinanzierung und Kreditaufnahmen) für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.
<b>§ 22</b>	<del><b>§ 22</b></del> <b>§ 25</b>	<b>§ 25</b>
<b>Zuwendungen</b>	<b>Zuwendungen</b>	<b>Zuwendungen</b>
<i>(Zu § 22 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 22 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Zuwendungen an Körperschaften, Einrichtungen und sonstige Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsgeber ein berechtigtes Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch den Zuwendungsempfänger hat.	(1) Zuwendungen an <del>Körperschaften, Einrichtungen und sonstige</del> Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn <del>der Zuwendungsgeber</del> ein berechtigtes Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch <u>die empfangende Stelle besteht</u> <del>den Zuwendungsempfänger hat</del> .	(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch die empfangende Stelle besteht.
	<u>(2) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen gilt § 24 Absätze 1 und 2 entsprechend; bei anderen Zuwendungen sind die zur Urteilsbildung notwendigen Unterlagen vorzulegen.</u>	(2) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen gilt § 24 Absatz 1 entsprechend; bei anderen Zuwendungen sind die zur Urteilsbildung notwendigen Unterlagen vorzulegen (zum Beispiel Haushalts- und Stellenplan, Bilanz, Übersicht über das Vermögen und die Schulden).
(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die mit der Zuwendung zu erreichenden Ziele, Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.	<u>(23) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind <u>Vorgaben oder</u> Vereinbarungen über die mit der Zuwendung zu erreichenden Ziele <u>oder die Zweckbestimmung, die</u> Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht <u>durch das kirchliche Rechnungsprüfungsamt gemäß § 82</u> zu treffen. <u>Die Bestimmungen der Anlage 3 sind anzuwenden.</u></u>	(3) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen. Die Bestimmungen der Anlage 1 sind anzuwenden. Im Bewilligungsbescheid ist festzulegen, dass die Prüfung gemäß § 73 durch die Prüfungsstelle der bewilligenden Körperschaft erfolgt.

(unbesetzt)	(unbesetzt)	
	<u>(4) Für geringfügige Zuwendungen bis zu 5.000 Euro kann das Landeskirchenamt Vereinfachungen der Bewilligungsvoraussetzungen zulassen. Das Kumulieren von geringfügigen Einzelzuwendungen an denselben Zuwendungsempfänger ist unzulässig.</u>	
<b>§ 23</b>	<b>§ 23</b>	
<b>Überschuss, Fehlbetrag</b>	<b>Überschuss, Fehlbetrag</b>	
<i>(Zu § 23 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 23 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
(1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung soll dem zuständigen Beschlussorgan zeitnah zur Entscheidung über die Verwendung beziehungsweise Deckung vorgelegt werden. Er ist spätestens in den Haushalt für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushalts spätestens in den Haushalt für das drittnächste Jahr einzustellen.	<del>(1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung soll dem zuständigen Beschlussorgan zeitnah zur Entscheidung über die Verwendung beziehungsweise Deckung vorgelegt werden. Er ist spätestens in den Haushalt für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushalts spätestens in den Haushalt für das drittnächste Jahr einzustellen.</del>	
(1) (unbesetzt)	<del>(1) (unbesetzt)</del>	
(2) Solange Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft aufgrund unterfinanzierter Pflichtrücklagen oder Rückstellungen bestehen, soll ein finanzgedeckter Überschuss der Jahresrechnung, der nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird, bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung dafür verwendet werden.	<del>(2) Solange Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft aufgrund unterfinanzierter Pflichtrücklagen oder Rückstellungen bestehen, soll ein finanzgedeckter Überschuss der Jahresrechnung, der nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird, bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung dafür verwendet werden.</del>	
(2) Zu Absatz 2:	<del>(2) Zu Absatz 2:</del>	
Soll ein Überschuss zur Minderung der Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft oder der Schulden verwendet werden, so kann diese Verwendung auch schon vor dem Abschluss des laufenden Jahres erfolgen. Das Gleiche gilt für die Zuführung eines Überschusses des Verwaltungshaushaltes in den Vermögenshaushalt.	<del>Soll ein Überschuss zur Minderung der Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft oder der Schulden verwendet werden, so kann diese Verwendung auch schon vor dem Abschluss des laufenden Jahres erfolgen. Das Gleiche gilt für die Zuführung eines Überschusses des Verwaltungshaushaltes in den Vermögenshaushalt.</del>	

§ 24	<del>§ 24</del> § 26	§ 26
Verabschiedung des Haushalts und vorläufige Haushaltsführung	Verabschiedung des Haushalts und vorläufige Haushaltsführung	Verabschiedung des Haushalts und vorläufige Haushaltsführung
<i>(Zu § 24 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 24 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er soll in geeigneter Weise offengelegt werden.	(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er <del>soll in geeigneter Weise offengelegt werden, ist zu veröffentlichen oder zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung zur Einsicht ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</del>	(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er ist zu veröffentlichen oder zur Einsicht auszulegen.
(1) Zu Absatz 1:	<del>(1) Zu Absatz 1:</del>	
a) Der Haushalt ist durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzustellen.	<del>a) Der Haushalt ist durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzustellen.</del>	
b) Die Offenlegung des Haushaltes kann durch öffentliche Auslegung erfolgen. Die öffentliche Auslegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.	<del>Die Offenlegung des Haushaltes kann durch öffentliche Auslegung erfolgen. Die öffentliche Auslegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</del>	
(2) Wird der Haushalt abweichend von Absatz 1 nicht rechtzeitig beschlossen, dürfen nur die Ausgaben geleistet werden, die erforderlich sind, um	(2) Wird der Haushalt <del>abweichend von Absatz 1</del> nicht rechtzeitig beschlossen, <u>so gilt:</u> <del>dürfen nur die Ausgaben geleistet werden, die erforderlich sind, um</del>	(2) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind
	1. <u>Es dürfen nur die Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um</u>	1. nur die Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
1. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen; <u>oder</u>	a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder
2. Vorhaben und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.	b) <u>Baumaßnahmen, Beschaffungen</u> <del>Vorhaben</del> und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.	b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
Einnahmen sind zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	<u>2.</u> Einnahmen sind zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	2. die Einnahmen zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

(2) Zu Absatz 2:	<del>(2) Zu Absatz 2:</del>	
Während der vorläufigen Haushaltsführung können sonstige Darlehen nur im Rahmen der Ermächtigung des § 18 Absatz 5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz aufgenommen werden.	<del>Während der vorläufigen Haushaltsführung können sonstige Darlehen nur im Rahmen der Ermächtigung des § 18 Absatz 5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz aufgenommen werden.</del>	
	<u>3. Aufnahmen von Kassenkrediten sind nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig und</u>	3. Aufnahmen von Kassenkrediten nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig und
	<u>4. Aufnahmen sonstiger Darlehen sind nur im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 21 Absatz 5 zulässig.</u>	4. Aufnahmen sonstiger Kredite nur im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 21 Absatz 6 zulässig.
	<u>Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstandenen Ressourcenverbrauchs. Darlehen können umgeschuldet werden.</u>	Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstandenen Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.
<b>§ 25</b>	<del><b>§ 25 § 27</b></del>	<b>§ 27</b>
<b>Nachtragshaushalt</b>	<b>Nachtragshaushalt</b>	<b>Nachtragshaushalt</b>
<del>(Zu § 25 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	<del>(Zu § 25 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
(1) Der Haushalt darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.	(1) Der Haushalt darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.	(1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.
(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn erkennbar ist, dass	(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn erkennbar ist, dass	(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass
1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,	1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann, <u>§ 12 Absatz 4 bleibt unberührt, oder</u>	a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und dadurch der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann, § 13 Absatz 5 bleibt unberührt, oder
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem erheblichen Umfang geleistet werden müssen.	2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem erheblichen Umfang geleistet werden müssen.	b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.	(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind. <u>Erhebliche Änderungen sind diejenigen, die zur Aufstellung des Nachtragshaushalts geführt haben.</u>	(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.	(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.	(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.
(unbesetzt)	<del>(unbesetzt)</del>	
<b>§ 26</b>	<del>§ 26</del> <b>§ 28</b>	<b>§ 28</b>
<b>Sondervermögen</b>	<b>Sondervermögen</b>	<b>Sonderhaushalte</b>
(Zu § 26 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 26 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
(1) Für selbst abschließende kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Haushalts- und Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.	<u>(1) Für kirchliche Werke und Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für Sondervermögen können Sonderhaushalte aufgestellt werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sonderhaushalte anzuwenden, sofern gesetzliche Bestimmungen oder der Stifterwille nicht entgegenstehen.</u> <del>(1) Für selbst abschließende kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Haushalts- und Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.</del>	(1) Für kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für Sondervermögen können Sonderhaushalte aufgestellt werden. Die Vorschriften dieser Ordnung sind auf die Sonderhaushalte anzuwenden.
(1) Zu Absatz 1: Im Haushalt sind nur die Zuweisungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.	<del>(1) Zu Absatz 1:</del> <u>(2) Im Haushalt sind nur die Zuweisungen an die Sonderhaushalte oder die Ablieferungen von den Sonderhaushalten zu veranschlagen.</u> <del>Im Haushalt sind nur die Zuweisungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.</del>	(3) Im Haushalt sind nur die Zuweisungen an die Sonderhaushalte oder die Ablieferungen von den Sonderhaushalten zu veranschlagen.
(2) Gesetzliche Vorschriften sowie der Wille des Stifters bleiben unberührt.	<del>(2) Gesetzliche Vorschriften sowie der Wille des Stifters bleiben unberührt.</del>	(2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des oder der Stiftenden entgegenstehen, bleiben diese unberührt.
(2) (unbesetzt)	<del>(2) (unbesetzt)</del>	
<b>Abschnitt III</b>	<b>Abschnitt III</b>	<b>Abschnitt 4</b>
<b>Ausführung des Haushalts</b>	<b>Ausführung des Haushalts</b>	<b>Ausführung des Haushalts</b>
<b>§ 27</b>	<del>§ 27</del> <b>§ 29</b>	<b>§ 29</b>

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben	<u>Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel</u> <del>Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben</del>	Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
<i>(Zu § 27 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><u>(Zu § 27 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</u></i>	
	<u>(1) Haushaltsmittel sind bis zum Abschluss der Bücher (§ 54) für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.</u>	(1) Haushaltsmittel sind bis zum Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.
(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.	<del>(2)</del> Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.	(2) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.
<i>(1) Zu Absatz 1: Sobald für eine Einzahlung beziehungsweise Auszahlung der Rechtsgrund, die zahlungspflichtige beziehungsweise empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die berechnete Stelle eine Anordnung zu erteilen.</i>	<del><i>(1) Zu Absatz 1: Sobald für eine Einzahlung beziehungsweise Auszahlung der Rechtsgrund, die zahlungspflichtige beziehungsweise empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die berechnete Stelle eine Anordnung zu erteilen.</i></del>	
(2) Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden und die gebotene Sparsamkeit geübt wird.	<del>(23) <u>Haushaltsansätze</u>—<u>Haushaltsmittel</u> sind so zu bewirtschaften, dass die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden und die gebotene Sparsamkeit geübt wird.</del>	(3) Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass
		a) die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden und
		b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
(3) Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.	<del>(34) <u>Mittel</u>—<u>Haushaltsmittel</u> sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.</del>	(4) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn und soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.	<del>(45) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn und soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.</del>	(5) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.



(5) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten.	<del>(5) Durch geeignete Maßnahmen hat die bewirtschaftende Stelle darüber zu wachen, dass die Einnahmen erhoben werden und sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).</del> Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten.	<b>(6) siehe § 30</b>
	(7) Sobald für eine Einzahlung oder Auszahlung der Rechtsgrund, die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die berechnete Stelle eine Anordnung zu erteilen. § 39 Absatz 8 bleibt unberührt	(7) Sobald für eine Einzahlung / Auszahlung der Rechtsgrund, die zahlungspflichtige / empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die berechnete Stelle eine Anordnung zu erteilen. § 30 Absatz 6 bleibt unberührt
(2) und (5) (unbesetzt)	<del>(2) und (5) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 28</b>	<del>§ 28</del> <b>§ 30</b>	
<b>Verpflichtungen für Investitionen</b>	<b>Verpflichtungen für Investitionen</b>	
<i>(Zu § 28 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 28 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet zusätzlicher Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.	(1) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet zusätzlicher Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.	(6) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 müssen erfüllt sein.
Die Voraussetzungen des <u>§ 21 Absatz 1</u> Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz müssen erfüllt sein.	<del>(2) Die Voraussetzungen des <u>§ 21 Absatz 1 und 2</u> Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz</del> müssen erfüllt sein.	
<b>§ 29</b>	<del>§ 29</del> <b>§ 31</b>	<b>§ 31</b>
<b>Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel</b>	<b>Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel</b>	<b>Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel</b>
<i>(Zu § 29 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 29 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bedarf der Genehmigung der zuständigen	<del>(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel</del> <u>bedürfen</u> der Genehmigung der	(1) Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle. Die Zustimmung soll nur

Stelle. Die Genehmigung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.	zuständigen Stelle. Die Genehmigung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.	im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.
(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.	(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.	(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.
<i>(1) und (2) (unbesetzt)</i>	<i>(1) und (2) (unbesetzt)</i>	
(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).	(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff), <u>sofern im folgenden Jahr bei der gleichen Haushaltsstelle Haushaltsmittel mindestens in dieser Höhe bereitgestellt werden.</u>	(3) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff), sofern im folgenden Jahr bei der gleichen Haushaltsstelle Haushaltsmittel mindestens in dieser Höhe bereitgestellt werden.
<i>(3) Zu Absatz 3:</i>	<i>(3) Zu Absatz 3:</i>	
<i>Haushaltsvorgriffe erfordern, dass im folgenden Jahr bei der gleichen Haushaltsstelle Haushaltsmittel mindestens in dieser Höhe bereitgestellt werden.</i>	<i>Haushaltsvorgriffe erfordern, dass im folgenden Jahr bei der gleichen Haushaltsstelle Haushaltsmittel mindestens in dieser Höhe bereitgestellt werden.</i>	
<b>§ 30</b>	<del>§ 30</del> <b>§ 32</b>	<b>§ 32</b>
<b>Sicherung des Haushaltsausgleichs</b>	<b>Sicherung des Haushaltsausgleichs</b>	<b>Sicherung des Haushalts</b>
<i>(Zu § 30 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 30 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.	<u>(1) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt. Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.</u>	(1) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.
	<u>(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich angemessene und geeignete Maßnahmen zu treffen (Haushaltssicherung). Angemessene und geeignete</u>	(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu treffen.

	<u>Maßnahmen sind insbesondere die Haushaltssperre und der Nachtragshaushalt.</u>	
<i>Angemessene und geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Haushaltssperren und der Nachtragshaushalt.</i>	<i><u>Angemessene und geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Haushaltssperren und der Nachtragshaushalt.</u></i>	
<b>§ 31</b>	<b><u>§ 31 § 33</u></b>	<b>§ 33</b>
<b>Sachliche und zeitliche Bindung</b>	<b>Sachliche und zeitliche Bindung</b>	<b>Sachliche und zeitliche Bindung</b>
<i>(Zu § 31 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><u>(Zu § 31 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</u></i>	
(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.	(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.	(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.
(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.	(2) <u>Übertragbare Haushaltsmittel mit Zweckbestimmung können</u> <del>Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung</del> über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen <u>fertig gestellt</u> <del>in Gebrauch genommen</del> worden ist.	(2) Übertragbare Haushaltsmittel mit Zweckbestimmung können über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres für den jeweiligen Zweck verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen fertig gestellt worden ist.
(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.	(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ <u>14</u> <del>18</del> ) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.	(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 18) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.
<i>(unbesetzt)</i>	<i><u>(unbesetzt)</u></i>	
<b>§ 32</b>	<b><u>§ 32</u></b>	
<b>Abgrenzung der Haushaltsjahre</b>	<b><u>Abgrenzung der Haushaltsjahre</u></b>	

Haushaltsmittel sind bis zum Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.	<del>Haushaltsmittel sind bis zum Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.</del>	
<b>Siehe § 27 Absatz 1</b>		
(unbesetzt)	<del>(unbesetzt)</del>	
<b>§ 33</b>	<del>§ 33</del> <b>§ 34</b>	<b>§ 34</b>
<b>Vergabe von Aufträgen</b>	<b>Vergabe von Aufträgen</b>	<b>Vergabe von Aufträgen</b>
(Zu § 33 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 33 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
(1) Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden geordneten Verfahren zu vergeben.	(1) Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden geordneten Verfahren zu vergeben.	Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben. Näheres regelt das kirchliche Recht.
(1) Zu Absatz 1:	<del>(1) Zu Absatz 1:</del>	
Sofern durch öffentliche Fördermittelgeber oder andere die Baumaßnahme allein oder mitfinanzierende Dritte eine öffentliche Ausschreibung verpflichtend vorgesehen ist, sind die vorgeschriebenen Vergabebedingungen zu beachten. In allen anderen Fällen soll das Angebot von mindestens drei Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der Leistung der ausgeschriebenen Art befassen, eingeholt werden.	<del>(2) Ab einem Auftragswert von 5.000 Euro soll das Angebot von mindestens drei Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der Leistung befassen, eingeholt werden. Auf den tatsächlichen Eingang von drei Angeboten kommt es dabei nicht an. Sofern durch öffentliche Fördermittelgeber oder andere die Baumaßnahme allein oder mitfinanzierende Dritte eine öffentliche Ausschreibung verpflichtend vorgesehen ist, sind die vorgeschriebenen Vergabebedingungen zu beachten. In allen anderen Fällen soll das Angebot von mindestens drei Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der Leistung der ausgeschriebenen Art befassen, eingeholt werden.</del>	
(2) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.	<del>(3) Für Baumaßnahmen gelten die Regelungen des Kirchenbaugesetzes und der Kirchenbauverordnung. (2) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.</del>	
(unbesetzt)	<del>(4) Sofern durch öffentliche Fördermittelgeber oder mitfinanzierende Dritte eine öffentliche Ausschreibung</del>	

	<u>verpflichtend vorgesehen ist, sind die vorgeschriebenen Vergabebedingungen zu beachten.</u> (unbesetzt)	
<b>§ 34</b>	<del>§ 34</del> <b>§ 35</b>	<b>§ 35</b>
<b>Stellenbewirtschaftung</b>	<b>Stellenbewirtschaftung</b>	<b>Stellenbewirtschaftung</b>
<i>(Zu § 34 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 34 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
(1) Ist eine Planstelle als künftig wegfallend bezeichnet, darf diese zukünftig nicht mehr besetzt werden.	(1) Ist eine Planstelle als künftig wegfallend <u>(kw)</u> bezeichnet, darf diese zukünftig nicht mehr besetzt werden.	(1) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.
(2) Ist eine Planstelle als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt diese im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.	(2) Ist eine Planstelle als künftig umzuwandeln <u>(ku)</u> bezeichnet, gilt diese im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.	(2) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.
	<u>(3) Eine befristete Beschäftigung, die über die Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes oder des Haushaltsbeschlusses hinaus andauert, ist nur nach Maßgabe des Stellenplanes zulässig</u>	
<i>(unbesetzt)</i>	<i>(unbesetzt)</i>	
<b>§ 35</b>	<del>§ 35</del> <b>§ 36</b>	<b>§ 36</b>
<b>Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>	<b>Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>	<b>Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>
<i>(Zu § 35 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 35 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
(1) Forderungen dürfen von der zuständigen Stelle nur gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn	(1) Forderungen dürfen <del>von der zuständigen Stelle</del> nur <u>gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn</u>	(1) Forderungen dürfen nur
1. im Fall der Stundung die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person	1. <u>im Fall der Stundung gestundet werden, wenn</u> die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die	a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person

verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,	zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,	verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. im Fall der Niederschlagung feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,	2. <del>im Fall der Niederschlagung</del> <u>niedergeschlagen werden, wenn</u> feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,	b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, oder
3. im Fall des Erlasses die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde.	3. <del>erlassen werden, wenn im Fall des Erlasses</del> die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde.	c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde.
Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.	Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen. <u>Die Bestimmungen der Anlage 4 sind anzuwenden.</u>	Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
	<u>(2) Auf Stundung, Niederschlagung und Erlass besteht kein Rechtsanspruch. Stundung und Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgt durch Bescheid und bei privatrechtlichen Forderungen durch Vertrag.</u>	
	<u>(3) Mit einer Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden sollen. Die Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.</u>	(2) Mit einer Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden sollen. Die Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.
<i>(1) Zu Absatz 1: Stundung, Niederschlagung und Erlass sind der kassenführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden. Die Stundung soll unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.</i>	<u>(1) Zu Absatz 1: (4) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind der kassenführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die kassenführende Stelle führt zur Überwachung eine Niederschlagungsliste. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden. Die Stundung soll unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.</u>	(3) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür Zuständigen der kassenführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	<del>(2) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</del>	
(2) (unbesetzt)	<del>(2) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 36</b>	<del><b>§ 36§ 37</b></del>	<b>Siehe § 8 Absatz 3</b>
<b>Nutzungen und Sachbezüge</b>	<b>Nutzungen und Sachbezüge</b>	
(Zu § 36 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 36 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.	Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.	<i>(3) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.</i>
(unbesetzt)	<del>(unbesetzt)</del>	
<b>§ 37</b>	<del><b>§ 37§ 38</b></del>	<b>§ 37</b>
<b>Vorschüsse, Verwahrgelder</b>	<b>Vorschüsse <u>und</u>, Verwahrgelder</b>	<b>Vorschüsse und Verwahrgelder</b>
(Zu § 37 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 37 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur behandelt werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung im Haushalt aber noch nicht möglich ist.	(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur <b>behandelt ausgewiesen</b> werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung im Haushalt aber noch nicht möglich ist.	(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur ausgewiesen werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung im Haushalt aber noch nicht möglich ist.
(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist oder wenn sie der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugegangen ist.	(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur <b>behandelt ausgewiesen</b> werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist oder wenn sie der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugegangen ist.	(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur ausgewiesen werden, solange die endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist.
		(3) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verwahrgelder auszuweisen.

	<u>(3) Im Jahresabschluss sind nicht abgewickelte Vorschüsse als Forderungen und nicht abgewickelte Verwahrgelder als Verbindlichkeiten auszuweisen.</u>	(4) Im Jahresabschluss sind nicht abgewickelte Vorschüsse als Forderungen und nicht abgewickelte Verwahrgelder als Verbindlichkeiten auszuweisen.
(unbesetzt)	<del>(unbesetzt)</del>	
<b>§ 38</b>	<del><b>§ 38§ 39</b></del>	<b>§ 30</b>
<b>Anordnungen</b>	<b>Anordnungen</b>	<b>Anordnungen</b>
<i>(Zu § 38 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 38 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigefügt werden.	(1) Die Ausführung <u>der Haushaltsbestandteile gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Haushalts</u> erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. <del>Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigefügt werden.</del>	(1) Die Ausführung der Haushaltsbestandteile gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen.
	<u>(2) Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zeitnah zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigefügt werden. Unterschriften können durch elektronische Signaturen ersetzt werden, dabei muss sichergestellt sein, dass die Signaturen während der Dauer der Aufbewahrungsfristen (§ 60) nachprüfbar sind. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein vom Landeskirchenamt freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.</u>	(2) Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zeitnah zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigefügt werden.
<i>(1) Zu Absatz 1:</i> Bei Anordnungen und Feststellungsvermerken ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung anordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechtes ersatzpflichtig.	<del><i>(1) Zu Absatz 1:</i> Bei Anordnungen und Feststellungsvermerken ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung anordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechtes ersatzpflichtig.</del>	
	<u>(3) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</u> <u>1. Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen,</u>	(12) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden: a) Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen,



	<u>4.2. Auszahlungen für Einzahlungen gemäß Nummer 1,</u>	
	<u>3. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere wenn Verteilungsschlüssel festgelegt wurden,</u>	b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere wenn Verteilungsschlüssel festgelegt wurden,
	<u>4. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Kasse entstanden ist,</u>	c) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Kasse entstanden ist,
	<u>5. Abschluss der Sachbuchteile</u>	d) Abschluss der Sachbücher oder
	<u>6. betragsgleiche Umbuchungen zwischen Barkassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben desselben Kontoinhabers und</u>	e) betragsgleiche Umbuchungen zwischen Barkassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben desselben Kontoinhabers.
	<u>7. Umbuchungen zwischen dem allgemeinen Haushalt und Baunebenrechnungen,</u>	
		In einer Kassengemeinschaft können weitere Regelungen getroffen werden.
	<u>Für Ausgangsrechnungen ist keine zusätzliche Anordnung nötig, wenn die Ausgangsrechnung die in Absatz 4 Nummern 1 bis 7 aufgeführten Angaben enthält; einer zusätzlichen Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bedarf es nicht. Bei automatisierten Verfahren kann auf die Angabe nach Absatz 4 Nummer 6 verzichtet werden.</u>	<u>(8) Für Ausgangsrechnungen ist keine zusätzliche Anordnung nötig, wenn die Ausgangsrechnung die in Absatz 3 Buchstaben a) bis g) aufgeführten Angaben enthält; einer zusätzlichen Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bedarf es nicht. Bei EDV-gestützten Verfahren kann auf die Angabe nach Absatz 1 Buchstabe e) verzichtet werden.</u>
(2) Anordnungen müssen folgende Angaben enthalten:	<del>(2)</del> Anordnungen müssen folgende Angaben enthalten:	(3) Anordnungen müssen enthalten:
1. die anordnende Stelle,	1. die anordnende Stelle,	a) die anordnende Stelle,
2. den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,	2. den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,	b) den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
1. Zu Nummer 2:	<del>1. Zu Nummer 2:</del>	
<i>Der Betrag soll durch vorangestelltes Zeichen gesichert oder in Buchstaben wiederholt werden.</i>	<del><i>Der Betrag soll durch vorangestelltes Zeichen gesichert oder in Buchstaben wiederholt werden.</i></del>	
3. die zahlungspflichtige/ empfangsberechtigte Person,	3. die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person,	c) die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person,

4. den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,	4. den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,	d) den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
5. die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,	5. die <u>für die Kontierung maßgeblichen Angaben Buchungsstelle</u> und das Haushaltsjahr,	e) die für die Kontierung maßgeblichen Angaben und das Haushaltsjahr,
6. gegebenenfalls die Angaben zur Vermögensbuchführung,	6. gegebenenfalls die Angaben zur Vermögensbuchführung,	f) falls notwendig, die Angaben zur Vermögensbuchführung,
7. den Zahlungs- oder Buchungsgrund,	7. den Zahlungs- oder Buchungsgrund,	g) den Zahlungs- oder Buchungsgrund,
8. die Feststellungsvermerke,	8. die Feststellungsvermerke,	h) die Feststellungsvermerke,
2. Zu Nummer 8:	<u>2. Zu Nummer 8:</u>	
<i>Feststellungsvermerke beziehen sich auf:</i>	<u><i>Feststellungsvermerke beziehen sich auf:</i></u>	
a) <i>die sachliche Richtigkeit,</i>	<u><i>die sachliche Richtigkeit,</i></u>	
a) <i>die rechnerische Richtigkeit,</i>	<u><i>die rechnerische Richtigkeit,</i></u>	
c) <i>gegebenenfalls die fachtechnische Richtigkeit.</i>	<u><i>gegebenenfalls die fachtechnische Richtigkeit.</i></u>	
<i>Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit, wird bestätigt:</i>	<u><i>Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit, wird bestätigt:</i></u>	
- <i>die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,</i>	<u><i>—die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,</i></u>	
- <i>dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,</i>	<u><i>—dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,</i></u>	
- <i>dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.</i>	<u><i>—dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.</i></u>	
<i>Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf der Berechnung beruhenden Angaben in der förmlichen Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk schließt auch die Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (zum Beispiel Bestimmungen, Verträge, Tarife) ein. Ist die Kassenführung dem Kreiskirchenamt übertragen, obliegt die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit dem Kreiskirchenamt. Die</i>	<u><i>Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf der Berechnung beruhenden Angaben in der förmlichen Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk schließt auch die Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (zum Beispiel Bestimmungen, Verträge, Tarife) ein. Ist die Kassenführung dem Kreiskirchenamt übertragen, obliegt die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit dem Kreiskirchenamt. Die</i></u>	

Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellungen, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (zum Beispiel auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind. Das Leitungsorgan bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist.	<del>Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellungen, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (zum Beispiel auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind. Das Leitungsorgan bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist.</del>	
8. das Datum der Anordnung,	9. das Datum der Anordnung,	i) das Datum der Anordnung und
10. die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.	10. die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.	j) die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.
	<u>Anordnungen sind von unterschiedlichen Personen festzustellen (Nummer 8) und anzuordnen (Nummer. 9) (Vier-Augen-Prinzip).</u>	
Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.	<del>Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.</del>	Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes EDV-gestütztes Anordnungsverfahren verwendet wird.
<u>Zu Absatz 2 Satz 2:</u>	<u>Zu Absatz 2 Satz 2:</u>	
<u>Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.</u>	<u>Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.</u>	
<u>(2) Zu Absatz 1 Satz 1:</u>	<u>(2) Zu Absatz 1 Satz 1:</u>	
<u>Auf einer verkürzten Kassenanordnung (zum Beispiel Stempel) kann auf die Angaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz verzichtet werden, wenn sie aus dem Beleg zweifelsfrei zu erkennen sind.</u>	<u>(5) Auf einer verkürzten Kassenanordnung und bei automatisierten Verfahren (zum Beispiel Stempel) kann auf die Angaben nach § 38 Absatz 2-4 Nummer 3, 4 und 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz verzichtet werden, wenn sie aus dem Beleg zweifelsfrei zu erkennen sind.</u>	
<u>3. Zu Nummer 10:</u>	<u>3. Zu Nummer 10:</u>	
<u>Mit der Unterschrift wird die Gesamtverantwortung für die Anordnung übernommen. Mit ihr kann gleichzeitig die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit erteilt werden, ohne dass es einer gesonderten Unterschrift bedarf. Das Leitungsorgan bestimmt, wer zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Hiervon sind Kasse und Rechnungsprüfung zu unterrichten.</u>	<u>(6) Mit der Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person wird die Gesamtverantwortung für die Anordnung übernommen. Mit ihr kann gleichzeitig die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit erteilt werden, ohne dass es einer gesonderten Unterschrift bedarf, sofern eine andere Person die rechnerische Richtigkeit bescheinigt. Das zuständige Leitungsorgan bestimmt, wer zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Hiervon sind Kasse und Rechnungsprüfung zu</u>	<u>(4) Mit der Unterschrift wird die Gesamtverantwortung für die Anordnung einschließlich der Bestätigung nach Absatz 6 übernommen. Die zuständige Stelle bestimmt, wer zur Erteilung von Anordnungen und wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist. Hiervon sind Kasse und Rechnungsprüfung zu unterrichten; Anordnungsberechtigte legen zugleich eine Unterschriftsprobe vor. Bei digitalen Signaturen gilt dies sinngemäß.</u>

	unterrichten. <u>Anordnungsberechtigte legen zugleich eine Unterschriftsprobe vor. Bei digitalen Signaturen gilt dies sinngemäß.</u>	
(3) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit dem Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit dem Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.	<del>(37)</del> Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie <u>oder auf Personen lauten, die mit der dazu berechtigten Person verheiratet oder verpartnert (Lebenspartnerschaftsgesetz) sind.oder ihre Ehegatten lauten.</u> Das Gleiche gilt für Personen, die mit dem Anordnungsberechtigten <u>nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts</u> bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert <del>oder durch Adoption verbunden</del> sind oder die mit dem Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.	(5) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, wenn sie mit der dazu berechtigten Person verheiratet oder verpartnert sind. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.
<i>(3) Zu Absatz 3: Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.</i>	<del><i>(3) Zu Absatz 3: Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.</i></del>	
(4) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn entsprechende Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.	<del>(48)</del> Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn <u>entsprechende Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehendie haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.</u>	(6) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
<i>(unbesetzt)</i>	<del><i>(unbesetzt)</i></del>	
	<u>(9) Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung anordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechtes ersatzpflichtig.</u>	
	<u>(10) Das zuständige Leitungsorgan bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist. Absatz 6 Satz 4 bis 5 gilt entsprechend.</u>	
(5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.	<del>(511)</del> Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden. <u>Zulässig sind allgemeine Anordnungen insbesondere für:</u>	(7) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen insbesondere für:

<p>(5) Zu Absatz 5: Durch das Leitungsorgan können allgemeine Anordnungen durch Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen zugelassen werden. Bei allgemeinen Anordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen für:</p>	<p><del>(5) Zu Absatz 5: Durch das Leitungsorgan können allgemeine Anordnungen durch Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen zugelassen werden. Bei allgemeinen Anordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen für:</del></p>	
<p>a) Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen (zum Beispiel Zinserträge aus Geldanlagen, Mahngebühren, Verzugszinsen, vertragsgemäße Einnahmen aus Pacht- und Mietverhältnissen, Gemeindebeitrag, Kindertagesstättenbeiträge, Schulgeld, Friedhofs- und Erhaltungsgebühren),</p>	<p>1. Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen, <u>insbesondere</u> <del>(zum Beispiel Zinserträge, Konto- und aus Geldanlagen, Mahngebühren, Verzugszinsen, vertragsgemäße Einnahmen aus Pacht- und Mietverhältnissen, die von persönlichen Bezügen einzubehaltenden gesetzlichen und sonstigen Abzüge, Gemeindebeitrag, Kindertagesstättenbeiträge, Schulgeld, Friedhofs- und Erhaltungsgebühren),</del></p>	<p>a) Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen (zum Beispiel Zinsen aus Girokonten, Mahngebühren, Verzugszinsen, die von persönlichen Bezügen einzubehaltenden gesetzlichen und sonstigen Abzüge),</p>
<p>b) regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (zum Beispiel Fernsprech-, Gas-, Wasser- und Stromentgelte),</p>	<p>2. regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen, <u>insbesondere Telekommunikations- oder Energiekosten</u> <del>(zum Beispiel Fernsprech-, Gas-, Wasser- und Stromentgelte),</del></p>	<p>b) regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (zum Beispiel Telekommunikations- oder Energiekosten),</p>
<p>c) geringfügige Ausgaben, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist (zum Beispiel Gebühren von Nachnahmesendungen, Portonachgebühren, soweit keine Portokasse vorhanden ist),</p>	<p>3. geringfügige Ausgaben, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist, <u>insbesondere</u> <del>(zum Beispiel Gebühren</del> <u>von</u> <del>Nachnahmesendungen, Portonachzahlungsgebühren,</del> soweit keine <u>Portokasse Barkasse</u> vorhanden ist),</p>	<p>c) geringfügige Ausgaben, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist (zum Beispiel Nachnahmesendungen, Portonachzahlung, soweit keine Barkasse vorhanden ist) oder</p>
<p>d) die Buchungen von inneren Verrechnungen, planmäßige Abschreibungen einschließlich der Auflösung von Sonderposten und sonstige</p>	<p>4. die Buchungen von inneren Verrechnungen, planmäßige Abschreibungen einschließlich der Auflösung von Sonderposten und sonstige</p>	<p>d) die Buchung von Inneren Verrechnungen, planmäßigen Abschreibungen einschließlich der Auflösung von Sonderposten und sonstige</p>

<i>regelmäßig wiederkehrende nicht zahlungswirksame Bilanzveränderungen.</i>	regelmäßig wiederkehrende nicht zahlungswirksame Bilanzveränderungen.	regelmäßig wiederkehrende nicht zahlungswirksame Bilanzveränderungen.
<i>Die sachliche und nach Möglichkeit rechnerische Richtigkeit ist jeweils mit der allgemeinen Anordnung zu bescheinigen.</i>	<u>Bei allgemeinen Anordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden.</u> Die sachliche und nach Möglichkeit rechnerische Richtigkeit ist jeweils mit der allgemeinen Anordnung zu bescheinigen.	Die sachliche und nach Möglichkeit die rechnerische Richtigkeit ist jeweils mit der allgemeinen Anordnung zu bescheinigen.
(6) Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden (Saldierungsverbot).	( <del>6</del> <sup>12</sup> ) Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden (Saldierungsverbot).	(9) Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden (Saldierungsverbot).
(6) (unbesetzt)	( <del>6</del> ) (unbesetzt)	
		(10) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.
	<u>(13) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet. Die Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.</u>	(11) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet. Die Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.
(7) Die jeweils zuständige Stelle kann Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen erlassen.	( <del>7</del> <sup>14</sup> ) <u>Die jeweils</u> Das zuständige <u>Stelle-Leitungsorgan</u> kann Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen erlassen.	(14) Weitere Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Anordnungen kann die zuständige Stelle erlassen.
(7) Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.	( <del>7</del> ) <u>Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.</u>	
<b>Abschnitt IV</b>	<b>Abschnitt IV</b>	<b>Abschnitt 5</b>
<b>Kassen- und Rechnungswesen</b>	<b>Kassen-<del>und</del> Rechnungswesen</b>	<b>Kassenwesen</b>
<b>§ 39</b>	<b><del>§ 39</del> § 40</b>	<b>§ 38</b>
<b>Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter</b>	<b><del>Aufgaben und</del> Organisation, <del>Einbindung</del> Dritter</b>	<b>Organisation</b>
<i>(Zu § 39 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(<del>Zu § 39</del> Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	

(1) Innerhalb einer Körperschaft ist eine Kasse (Einheitskasse) einzurichten, die den gesamten Zahlungsverkehr abwickelt, die Buchungen ausführt, die Belege sammelt und die Rechnungslegung vorbereitet.	<u>(1) Innerhalb einer Körperschaft hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen auszuführen, die Belege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.</u> <del>(1) Innerhalb einer Körperschaft ist eine Kasse (Einheitskasse) einzurichten, die den gesamten Zahlungsverkehr abwickelt, die Buchungen ausführt, die Belege sammelt und die Rechnungslegung vorbereitet.</del>	(1) Innerhalb einer Körperschaft hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen auszuführen, die Belege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.
(1) (unbesetzt)	<u>(1) (unbesetzt)</u>	
(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.	(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht <u>oder es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.</u>	(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.
(2) Die Errichtung von Sonderkassen im Bereich der Kirchengemeinden bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	<u>(2) Die Errichtung von Sonderkassen im Bereich der Kirchengemeinden bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</u>	
(3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften oder mit Genehmigung der zuständigen Stelle ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden, wenn diese von der Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind.	(3) <u>Kassengeschäfte mehrerer kirchlicher Körperschaften können einer gemeinsamen Kasse übertragen werden.</u> <del>Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften oder mit Genehmigung der zuständigen Stelle ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden, wenn diese von der Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind.</del>	(3) Kassengeschäfte mehrerer kirchlicher Körperschaften können einer gemeinsamen Kasse übertragen werden.
(3) Zu Absatz 3: Zuständige Stelle und Aufsichtsbehörde im Sinne des Abschnittes 4 (§§ 39 bis 58 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz) ist das Landeskirchenamt.	<u>(3) Zu Absatz 3: Zuständige Stelle und Aufsichtsbehörde im Sinne des Abschnittes 4 ( Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz) ist das Landeskirchenamt.</u>	
	<u>(4) Im Ausnahmefall ist es zulässig, Kassengeschäfte mit Zustimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass</u>	(4) Im Ausnahmefall ist es zulässig, Kassengeschäfte mit Zustimmung der Finanzaufsicht ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass

Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass	<del>Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass</del>	
1. die geltenden Vorschriften beachtet werden,	1. die geltenden Vorschriften beachtet werden,	a) die geltenden Vorschriften beachtet werden,
2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und	2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und	b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes EDV-gestützter Verfahren gewährt werden und
3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.	3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.	c) die beauftragte Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.
Die Kassenaufsicht muss gewährleistet sein.	<del>(5) Die Kassenaufsicht muss gewährleistet sein.</del>	(5) Die Kassenaufsicht muss gewährleistet sein. Inhalt und Umfang der Kassenaufsicht regelt das kirchliche Recht.
(4) Die Einheitskasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse einbezogen werden. Das Gleiche gilt für die gemeinsame Kasse.	<del>(46) Die Einheitskasse-Einheits- oder gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter (natürliche oder juristische Personen außerhalb der verfassten Kirche) betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse einbezogen werden. Das Gleiche gilt für die gemeinsame Kasse.</del>	(6) Die Einheits- oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass
	1. <del>diese Kassengeschäfte separat geführt werden,</del>	a) diese Kassengeschäfte separat geführt werden,
	2. <del>diese in die Prüfung der Einheits- oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden und</del>	b) diese in die Prüfung der Einheits- oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden und
	3. <del>die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</del>	c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.
(5) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.	<del>(57) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.</del>	<b>§ 30</b> (10) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.
(6) Hat die Kasse gegen die Form oder den Inhalt einer Anordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Weist diese die Bedenken zurück, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.	<del>(68) Hat die Kasse gegen die Form oder den Inhalt einer Anordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich <u>oder per E-Mail</u> mitzuteilen. <u>Werden die Bedenken zurückgewiesen, Weist diese die Bedenken zurück</u>, so hat das gleichfalls schriftlich <u>oder per E-Mail</u> zu</del>	<b>§ 30</b> (13) Hat die Kasse gegen Form oder Inhalt einer Anordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden



	erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.	
<i>(4) bis (6) (unbesetzt)</i>	<i>(4) bis (6) (unbesetzt)</i>	
<b>§ 40</b>	<b><u>§ 40§ 41</u></b>	<b>§ 39</b>
<b>Handvorschüsse, Zahlstellen</b>	<b><u>Barkassen, Handvorschüsse und, Zahlstellen</u></b>	<b>Handvorschüsse und Zahlstellen</b>
<i>(Zu § 40 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu <u>§ 40 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz</u>)</i>	
(1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sollen zeitnah abgerechnet werden.	(1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben bestimmter Art können <u>Portokassen <del>Barkassen</del></u> eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sollen <u>zeitnah spätestens zum 5. des Folgemonats</u> abgerechnet werden. <u>Steuerliche Pflichten bleiben davon unberührt.</u>	(1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben bestimmter Art können Barkassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sollen zeitnah abgerechnet werden.
(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.	(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.	(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.
<i>(unbesetzt)</i>	<i>(unbesetzt)</i>	
<b>§ 41</b>	<b><u>§ 41§ 42</u></b>	<b>§ 40</b>
<b>Personal der Kasse</b>	<b>Personal der Kasse</b>	<b>Personal der Kasse</b>
<i>(Zu § 41 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu <u>§ 41 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz</u>)</i>	
(1) In der Kasse dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.	(1) In der Kasse dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.	(1) In der Kasse dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.
<i>(1) (unbesetzt)</i>	<i>(1) (unbesetzt)</i>	
(2) Die in der Kasse beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft	(2) Die in der Kasse beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen <u>nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verheiratet oder verpartnert (Lebenspartnerschaftsgesetz), bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sein oder in häuslicher</u>	(2) Die in der Kasse beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sein oder in

leben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.	<u>Gemeinschaft leben, verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen für das Landeskirchenamt der Genehmigung durch die das Finanzdezernat leitende Person, im Übrigen durch die Aufsicht führende der zuständigen Stelle.</u>	häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.
(2) Zuständige Stelle ist die jeweilige Aufsichtsbehörde.	<del>(2) Zuständige Stelle ist die jeweilige Aufsichtsbehörde.</del>	
<b>§ 42</b>	<del>§ 42 § 43</del>	
<b>Geschäftsverteilung der Kasse</b>	<b>Geschäftsverteilung der Kasse</b>	
<i>(Zu § 42 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 42 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, so sollen Buchhaltung und Geldverwaltung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.	(1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, so sollen Buchhaltung und Geldverwaltung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.	
(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Geldverwaltung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.	(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Geldverwaltung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.	
<i>(1) und (2) (unbesetzt)</i>	<del><i>(1) und (2) (unbesetzt)</i></del>	
(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.	(3) <u>Ausnahmen bedürfen für das Landeskirchenamt der Genehmigung durch das Finanzdezernat leitende Person, im Übrigen durch die Aufsicht führende Stelle.</u> <del>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.</del>	
<i>(3) Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.</i>	<del><i>(3) Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.</i></del>	
<b>§ 43</b>	<del>§ 43 § 44</del>	<b>§ 41</b>
<b>Verwaltung des Kassenbestandes</b>	<b>Verwaltung des Kassenbestandes</b>	<b>Verwaltung des Kassenbestandes</b>
<i>(Zu § 43 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 43 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Bankkonten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer	(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Bankkonten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer	(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwalten.

Liquiditätsplanung zu verwalten. Die Anzahl der Bankkonten ist auf das Mindestmaß zu begrenzen.	Liquiditätsplanung zu verwalten. <del>Die Anzahl der Bankkonten ist auf das Mindestmaß zu begrenzen.</del>	
<del>(1) Die Anzahl der zulässigen Bankkonten für den laufenden Zahlungsverkehr beträgt zwei. Ist die Kassenführung der Kirchengemeinde dem Kreiskirchenamt übertragen, erfolgt der Zahlungsverkehr über gemeinschaftliche Bankkonten des Kreiskirchenamtes (Kassengemeinschaft).</del>	<del>(1) Die Anzahl der zulässigen Bankkonten für den laufenden Zahlungsverkehr beträgt zwei. Ist die Kassenführung der Kirchengemeinde dem Kreiskirchenamt übertragen, erfolgt der Zahlungsverkehr über gemeinschaftliche Bankkonten des Kreiskirchenamtes (Kassengemeinschaft).</del>	
(2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.	(2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.	(2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.
(2) (unbesetzt)	<del>(2) (unbesetzt)</del>	
(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.	(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist <del>das die</del> zuständige <u>StelleLeitungsorgan</u> rechtzeitig zu verständigen.	(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.
	-	(4) Die zulässigen Anlageformen regelt das kirchliche Recht. <b>Siehe § 66</b>
(3) Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.	<del>(3) Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.</del>	
<b>§ 44</b>	<del>§ 44</del> <b>§ 45</b>	
<b>Aufbewahrung und Sicherung von Wertsachen und Wertpapieren</b>	<b>Aufbewahrung und Sicherung von Wertsachen und Wertpapieren</b>	
<del>(Zu § 44 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	<del>(Zu § 44 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
(1) Wertsachen (zum Beispiel Sparbücher, Versicherungsscheine, Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe, Depotscheine, Schuldversprechen und -anerkenntnisse, Pfändungs- und Bürgschaftserklärungen) sind feuer-, diebes- und einbruchsicher aufzubewahren.	(1) Wertsachen <u>und Werturkunden, insbesondere</u> <del>(zum Beispiel</del> Sparbücher, Versicherungsscheine, Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe, Depotscheine, Schuldversprechen und -anerkenntnisse, Pfändungs- und Bürgschaftserklärungen) sind feuer-, diebes <u>stahl</u> - und einbruchsicher aufzubewahren.	

(2) Wertpapiere (zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen des Bundes und der Länder, Schuldbuchforderungen, Kommunalschuldverschreibungen, Pfandbriefe) sind als Depotkonto zu führen. Die Verfügungsberechtigung ist wie beim laufenden Konto zu regeln.	(2) <u>Depotfähige Wertpapiere, insbesondere Aktien, Anleihen, Fonds, Schuldscheine</u> (zum Beispiel <u>Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen des Bundes und der Länder, Schuldbuchforderungen, Kommunalschuldverschreibungen, Pfandbriefe</u> ) sind <u>in einem als</u> Depotkonto zu führen. Die Verfügungsberechtigung ist wie beim laufenden Konto zu regeln.	
(3) Bei Geldanlagen ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass Auszahlungen nur über ein laufendes Konto der kirchlichen Körperschaft erfolgen dürfen.	(3) Bei Geldanlagen ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass Auszahlungen nur über ein laufendes Konto der kirchlichen Körperschaft erfolgen dürfen.	
<i>(unbesetzt)</i>	<i>(unbesetzt)</i>	
<b>§ 45</b>	<b><u>§ 45</u><u>§ 46</u></b>	
<b>Aufbewahrung von Zahlungsmitteln</b>	<b>Aufbewahrung von Zahlungsmitteln</b>	
<i>(Zu § 45 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(<u>Zu § 45 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz</u>)</i>	
(1) Zahlungsmittel, Scheckvordrucke und ähnliches sind in geeigneten Kassenbehältern verschlossen aufzubewahren. Die entsprechenden versicherungsrechtlichen Bedingungen sind zu beachten.	(1) Zahlungsmittel, Scheckvordrucke und ähnliches sind in geeigneten Kassenbehältern verschlossen aufzubewahren. Die entsprechenden versicherungsrechtlichen Bedingungen sind zu beachten.	
(2) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte der Kassenverwaltung nicht übertragen sind, dürfen nicht im Kassenbehälter aufbewahrt werden.	(2) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte der Kassenverwaltung nicht übertragen sind, dürfen nicht im Kassenbehälter aufbewahrt werden.	
<i>(unbesetzt)</i>	<i>(unbesetzt)</i>	
<b>§ 46</b>	<b><u>§ 46</u><u>§ 47</u></b>	<b>§ 42</b>
<b>Zahlungen</b>	<b>Zahlungen</b>	<b>Zahlungen</b>
<i>(Zu § 46 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(<u>Zu § 46 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz</u>)</i>	
(1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden. Sie sind unverzüglich oder zu dem in der Zahlungsanordnung	(1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer <u>Auszahlungsanordnung</u> geleistet werden. Sie sind unverzüglich oder zu dem in der <u>Zahlungsanordnung</u>	(1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Anordnung geleistet werden. Sie sind unverzüglich oder zu dem in der

bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken.	<u>Anordnung</u> bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken.	Anordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken.
(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.	(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne <del>Annahmeanordnung</del> <u>Anordnung</u> ist diese sofort zu beantragen.	(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.
<i>(1) bis (2) (unbesetzt)</i>	<i>(1) bis (2) (unbesetzt)</i>	
(3) Die zuständige Stelle kann zulassen, dass Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn der Kasse Einzahlungen irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen.	<del>(3) Die zuständige Stelle kann zulassen, dass Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn der Kasse Einzahlungen irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen.</del>	
<i>(3) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt. Zu den Auszahlungen gehören insbesondere die Kollekten, die Mittel der Haus- und Straßensammlung oder ähnliche zweckgebundene Gelder.</i>	<del><i>(3) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt. Zu den Auszahlungen gehören insbesondere die Kollekten, die Mittel der Haus- und Straßensammlung oder ähnliche zweckgebundene Gelder.</i></del>	
(4) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.	<del>(3) Lastschriftmandate dürfen nur durch das <u>vertretungsberechtigte Organ des Kontoinhabers oder die Kontobevollmächtigten</u> in der Kasse erteilt werden. Bei <u>Ertelung durch das vertretungsberechtigte Organ ist die kassenführende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen.</u>(4) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.</del>	(3) Lastschriftmandate dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.
<b>§ 47</b>	<b>§ 47</b>	
<b>Nachweis der Zahlungen (Quittungen)</b>	<b><u>Nachweis der Zahlungen (Quittungen)</u></b>	
<i>(Zu § 47 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 47 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Die Kasse hat über jede Zahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt oder geleistet wird, der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu	<del><u>(4) Die Kasse hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen oder von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen, sofern nicht eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß § 14 UstG erforderlich ist. Es sind entweder fortlaufend</u></del>	(4) Die Kasse hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen oder von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen.

<p>verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen.</p>	<p><u>nummerierte dreifache Durchschreibeblocks oder Einzahlungslisten zu verwenden. Bei Durchschreibeblocks wird die Erstschrift der Kassenanordnung beigefügt, eine Durchschrift verbleibt im Block. Auf eine Quittung darf nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesem Fall hat die überbringende Person die Übergabe zu bestätigen; diese Bestätigung ist der Anordnung beizufügen</u>  <u>(1) Die Kasse hat über jede Zahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt oder geleistet wird, der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen.</u></p>	
<p>(1) Zu Absatz 1:</p>	<p><u>(1) Zu Absatz 1:</u></p>	
<p>Auf der Quittung ist die Art des Zahlungsmittels anzugeben. Es sind entweder fortlaufend nummerierte Durchschreibeblocks oder Einzahlungslisten zu verwenden, auf denen der Einzahler - gegebenenfalls ein weiterer Mitarbeiter - gegenzeichnen muss; bei maschinell erstellten Quittungen kann auf die Gegenzeichnung verzichtet werden. Werden Durchschreibeblocks verwendet, ist die Quittung dreifach auszustellen. Die Erstschrift wird der Kassenanordnung beigefügt. Eine Durchschrift verbleibt im Block. Auf eine Quittung darf nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesem Fall hat die überbringende Person die Übergabe zu bestätigen; diese Bestätigung ist der Anordnung beizufügen. Die Quittung kann anstelle der Beifügung an die Kassenanordnung auch im Kassenbuch vorgenommen werden.</p>	<p><u>Auf der Quittung ist die Art des Zahlungsmittels anzugeben. Es sind entweder fortlaufend nummerierte Durchschreibeblocks oder Einzahlungslisten zu verwenden, auf denen der Einzahler - gegebenenfalls ein weiterer Mitarbeiter - gegenzeichnen muss; bei maschinell erstellten Quittungen kann auf die Gegenzeichnung verzichtet werden. Werden Durchschreibeblocks verwendet, ist die Quittung dreifach auszustellen. Die Erstschrift wird der Kassenanordnung beigefügt. Eine Durchschrift verbleibt im Block. Auf eine Quittung darf nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesem Fall hat die überbringende Person die Übergabe zu bestätigen; diese Bestätigung ist der Anordnung beizufügen. Die Quittung kann anstelle der Beifügung an die Kassenanordnung auch im Kassenbuch vorgenommen werden.</u></p>	
<p>(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.</p>	<p><u>(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.</u></p>	<p>(5) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.</p>
<p>(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist</p>	<p><u>(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist</u></p>	<p>(6) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist</p>

auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist.	<a href="#">auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist.</a>	zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist.
(4) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen ist zu bescheinigen.	<a href="#">(45) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den <del>Kassenanordnungen</del> Anordnungen ist <u>mindestens stichprobenweise zu prüfen und</u> zu bescheinigen.</a>	(7) Werden die Überweisungen im EDV-gestützten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.
(2) bis (4) (unbesetzt)	<a href="#">(2) bis (4) (unbesetzt)</a>	
<b>§ 48</b>	<del>§ 48</del> <b>§ 48</b>	<b>§ 44</b>
<b>Dienstanweisung für die Kasse</b>	<b>Dienstanweisung für die Kasse</b>	<b>Dienstanweisung für die Kasse</b>
<i>(Zu § 48 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<a href="#">(Zu § 48 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</a>	
	<a href="#">(1) Im Rahmen eines internen Kontrollsystems (§ 9) ist sicherzustellen, dass die Aufgaben der Kasse ordnungsgemäß erledigt werden.</a>	Im Rahmen eines Internen Kontrollsystems ist sicherzustellen, dass die Aufgaben der Kasse ordnungsgemäß erledigt werden. Unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln ist eine Dienstanweisung für die Kasse zu erlassen.
Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverwaltung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.	<a href="#">(2) Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverwaltung sind in einer Dienstanweisung zu regeln. <u>Diese ist regelmäßig zu aktualisieren.</u></a>	
<i>Bei Erlass der Dienstanweisung ist die Musterdienstanweisung zur Kasse der geltenden Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.</i>	<a href="#">(3) Bei Erlass der Dienstanweisung ist die Musterdienstanweisung zur Kasse der geltenden Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.</a>	
	<b>Abschnitt V</b>	<b>Abschnitt 6</b>
	<b><u>Rechnungswesen</u></b>	<b>Rechnungswesen</b>
<b>§ 49</b>	<b>§ 49</b>	<b>§ 45</b>

Rechnungswesen	RechnungswesenAufgaben	Aufgaben
<i>(Zu § 49 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 49 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
(1) Das Rechnungswesen hat folgende Aufgaben:	<u>Das Rechnungswesen hat</u> <del>(1) Das Rechnungswesen hat folgende Aufgaben:</del>	Das Rechnungswesen hat
1. Es stellt die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereit.	1. <u>die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen.</u> <del>1. Es stellt die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereit.</del>	a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,
2. Es ermöglicht die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs.	2. <u>die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen</u> <del>und</del> <u>2. Es ermöglicht die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs.</u>	b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und
3. Es gewährleistet die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.	3. <u>die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.</u> <del>3. Es gewährleistet die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.</del>	c) die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.
	4. <u>die Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen zu erstellen und fristgerecht abzugeben.</u>	
(2) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen die mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden. In den Ausführungsbestimmungen können hinsichtlich des Zeitpunkts der Aufzeichnung Erleichterungen für Kirchengemeinden geschaffen werden.	<del>(2) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen die mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden. In den Ausführungsbestimmungen können hinsichtlich des Zeitpunkts der Aufzeichnung Erleichterungen für Kirchengemeinden geschaffen werden.</del>	
<i>(unbesetzt)</i>		
<b>§ 50</b>	<b>§ 50</b>	<b>§ 46</b>
<b>Führung der Bücher</b>	<b>Führung der Bücher</b>	<b>Führung der Bücher</b>



<i>(Zu § 50 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 50 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
	<u>(1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 49 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen</u>	(1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 45 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen
	<u>1. alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben und</u>	a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben und
	<u>2. der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden</u>	b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden
	<u>(2) Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Sie muss so beschaffen sein, dass sie einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.</u>	(2) Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Sie muss so beschaffen sein, dass sie einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
(1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Sachbuch vorzunehmen. Das Sachbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Sachbuch zu übernehmen.	<u>(43) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Sachbuch vorzunehmen. Das Sachbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Sachbuch zu übernehmen, sofern nicht aufgrund steuerlicher Vorschriften kürzere Fristen geboten sind.</u>	(3) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Sachbuch vorzunehmen. Das Sachbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Sachbuch zu übernehmen.
(1) (unbesetzt)	<del>(1) (unbesetzt)</del>	
(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, welche weiteren Bücher zu führen sind und legt hierfür die Einzelheiten fest.	<del>(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, welche weiteren Bücher zu führen sind und legt hierfür die Einzelheiten fest.</del>	
(2) Zu Absatz 2:	<del>(2) Zu Absatz 2:</del>	
In der Regel sind zu führen:	<u>(4) Insbesondere sollen folgende weitere Bücher geführt werden; In der Regel sind zu führen:</u>	(8) In der Regel sind zu führen:
1. das Zeitbuch und hierzu:	<u>das Zeitbuch und hierzu:</u>	a) das Zeitbuch und hierzu das Tagesabschlussbuch, das Schecküberwachungsbuch sowie Vorbücher, zum Beispiel vorgelagerte Verfahren,
- das Tagesabschlussbuch,	<del>- das Tagesabschlussbuch,</del>	

- das Schecküberwachungsbuch,	<del>- das Schecküberwachungsbuch,</del>	
- das Kontogegenbuch,	<del>- das Kontogegenbuch,</del>	
- Vorbücher (Hebelisten und ähnliches);	<del>- Vorbücher (Hebelisten und ähnliches);</del>	
2. das Sachbuch und hierzu:	<del>das Sachbuch und hierzu:</del>	b) das Sachbuch und Vorbücher, zum Beispiel Personenkonten, vorgelagerte Verfahren,
- Vorbücher (Personalkonten, Hebelisten und ähnliches);	<del>- Vorbücher (Personalkonten, Hebelisten und ähnliches);</del>	
3. das Verwahr- und Vorschussbuch;	1. das Verwahr- und Vorschussbuch <u>und</u> ;	c) das Verwahr- und Vorschussbuch und
4. der Vermögensnachweis nach § 57 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz.	2. der Vermögensnachweis nach <del>§ 57 § 56. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz.</del>	d) der Vermögensnachweis.
(3) Die Bücher sind so zu führen, dass	<del>(3)</del> Die Bücher sind so zu führen, dass	(4) Die Bücher sind so zu führen, dass
1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,	1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,	a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
2. Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,	2. Unregelmäßigkeiten <u>durch das interne Kontrollsystem (§ 9) nach</u> Möglichkeit ausgeschlossen sind,	b) Unregelmäßigkeiten durch das Interne Kontrollsystem ausgeschlossen sind,
3. die Zahlungs- und Buchungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,	3. die Zahlungs- und Buchungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,	c) die Zahlungs- und Buchungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden und
4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.	4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.	d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und nachprüfbar ist.
(3) Zu Absatz 3:	<del>(3) Zu Absatz 3:</del>	
Werden die Bücher in einem automatisierten Verfahren erstellt, muss sichergestellt sein, dass	<del>(6)</del> Werden die Bücher in einem automatisierten Verfahren erstellt, muss sichergestellt sein, dass	(7) Die Bücher werden in EDV-gestützten Verfahren geführt. Dabei muss sichergestellt sein, dass
1. das angewandte Verfahren vom Landeskirchenamt nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,	1. das angewandte Verfahren vom Landeskirchenamt nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,	a) das angewandte Verfahren von der zuständigen Stelle nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,
2. die verwendeten Programme dokumentiert sind,	2. die verwendeten Programme dokumentiert sind,	b) die verwendeten Programme dokumentiert sind,
3. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,	3. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben <u>werden und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden,</u>	c) die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,	4. in das <del>automatisierte</del> Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,	d) in das Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge	5. die Unterlagen, die für den Nachweis der maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge	e) die Unterlagen, die für den Nachweis der maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge

erforderlich sind, und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen für Belege verfügbar bleiben,	erforderlich sind, und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen für Belege verfügbar bleiben,	erforderlich sind, und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,
6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,	6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,	f) Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und
7. die in Nummer 3 genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und gegebenenfalls gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.	7. die in Nummer 3 genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung <del>und gegebenenfalls gegeneinander</del> abgegrenzt <del>und die dafür Verantwortlichen bestimmt</del> werden.	g) die in Buchstabe c) genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und soweit gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden. <u>(Ziel der Regelung unklar beschrieben)</u>
Bei der Buchführung in Form von visuell nicht lesbaren Speichern muss neben den Erfordernissen des Satzes 1 Nummer 1 bis 7 gewährleistet sein, dass	<del>Bei der Buchführung in Form von visuell nicht lesbaren Speichern muss neben den Erfordernissen des Satzes 1 Nummer 1 bis 7 gewährleistet sein, dass</del>	
1. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,	<del>die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,</del>	
2. die Buchungen bis zum Jahresabschluss jederzeit in angemessener Frist visuell ausgegeben werden können.	<del>die Buchungen bis zum Jahresabschluss jederzeit in angemessener Frist visuell ausgegeben werden können.</del>	
Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Beschädigung, Wegnahme und unbefugte Veränderungen zu schützen.	<del>(7) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Beschädigung, Wegnahme und unbefugte Veränderungen zu schützen.</del>	(9) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Beschädigung, Wegnahme und unbefugte Veränderungen zu schützen. Näheres über die Sicherung regelt die zuständige Stelle.
(4) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.	<del>(4) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und <u>die einzahlende oder empfangende Person oder Einzahler oder Empfänger</u> festzustellen sein.</del>	(5) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und die einzahlende oder empfangende Person festzustellen sein.
(5) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.	<del>(5) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.</del>	(6) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.
(4) bis (5) (unbesetzt)	<del>(4) bis (5) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 51</b>	<b>§ 51</b>	<b>§ 47</b>
<b>Buchungen, Belegpflicht</b>	<b>Buchungen <u>und</u>, Belegpflicht</b>	<b>Buchungen und Belegpflicht</b>
(Zu § 51 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 51 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	

(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts. Haushaltsreste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind. Dies gilt entsprechend auch für Vorschüsse und Verwahrgelder.	(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts. Haushaltsreste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind. Dies gilt entsprechend auch für Vorschüsse und Verwahrgelder.	(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts. Haushaltsreste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind. Dies gilt entsprechend auch für Vorschüsse und Verwahrgelder.
(1) (unbesetzt)	<del>(1) (unbesetzt)</del>	
(2) Die bei Einsatz von automatisierten Verfahren für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine geeignete Art der Speicherung der Daten zulassen, wenn das Verfahren in technischer und organisatorischer Hinsicht sicher und wirtschaftlich ist.	<del>(2) Die bei Einsatz von automatisierten Verfahren für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine geeignete Art der Speicherung der Daten zulassen, wenn das Verfahren in technischer und organisatorischer Hinsicht sicher und wirtschaftlich ist. Das Kollegium des Landeskirchenamtes regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. Es stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher sowie wirtschaftlich ist. Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. Längste Ausdrucksperiode ist das Haushaltsjahr. § 50 Absatz 6 Nummer 3 ist zu beachten.</del>	(2) Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher sowie wirtschaftlich ist. Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.
(2) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.	<del>(2) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.</del>	
(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen. Kirchengemeinden mit einem geringfügigen Belegaufkommen können ihre Belege chronologisch ablegen.	<del>(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen. Kirchengemeinden mit einem geringfügigen Belegaufkommen können ihre Belege chronologisch ablegen.</del>	(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind grundsätzlich nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.
(3) (unbesetzt)	<del>(3) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 52</b>	<b>§ 52</b>	<b>§ 48</b>
<b>Zeitpunkt der Buchungen</b>	<b>Zeitpunkt der Buchungen</b>	<b>Zeitpunkt der Buchungen</b>

<i>(Zu § 52 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 52 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	
Nach der zeitlichen Buchung ist unverzüglich die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.	<u>(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen (Sollbuchführung).</u> <del>Nach der zeitlichen Buchung ist unverzüglich die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.</del>	(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen (Sollbuchführung).
<i>Einzahlungen sind zu buchen:</i>	<u>(2) Einzahlungen sind zu buchen:</u>	(2) Einzahlungen sind zu buchen
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,	1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse <u>oder;</u>	a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse oder
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.	2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.	b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.
<i>Auszahlungen sind zu buchen:</i>	<u>(3) Auszahlungen sind zu buchen:</u>	(3) Auszahlungen sind zu buchen
1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die empfangsberechtigte Person am Tag der Übergabe,	1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die empfangsberechtigte Person am Tag der Übergabe,	a) bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die empfangsberechtigte Person am Tag der Übergabe,
2. bei bargeldlosen Zahlungen spätestens an dem Tag, an dem die Kasse von der Belastung Kenntnis erhält,	2. bei bargeldlosen Zahlungen spätestens an dem Tag, an dem die Kasse von der Belastung Kenntnis erhält,	b) bei bargeldlosen Zahlungen spätestens an dem Tag, an dem die Kasse von der Belastung Kenntnis erhält oder
3. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrages oder von Einzugsermächtigungen an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.	3. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrages oder von Einzugsermächtigungen an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.	c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Lastschriftmandates an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.
	<u>(4) Abweichungen von den Regelungen der Absätze 2 und 3 sind mit Genehmigung der Kassenaufsicht möglich.</u>	(4) Abweichungen von den Regelungen der Absätze 2 und 3 sind mit Zustimmung der zuständigen Stelle möglich.
<b>§ 53</b>	<b>§ 53</b>	<b>§ 43</b>
<b>Tagesabschluss</b>	<b>Tagesabschluss</b>	<b>Tagesabschluss</b>
<i>(Zu § 53 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 53 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, ist der Buchbestand mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind im Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im Übrigen bestimmt werden, dass sich der Tagesabschluss an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.	(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, ist der Buchbestand mit dem Kassenbestand <u>zu vergleichen</u> <del>abzugleichen</del> . Die Ergebnisse sind <del>im</del> <u>in einem</u> Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im Übrigen bestimmt werden, dass sich der Tagesabschluss <del>an den Zwischentagen</del> <u>innerhalb dieser Frist</u> auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.	(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, sind die Buchbestände der Bankkonten mit den Bankkontoauszügen abzugleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im Übrigen bestimmt werden, dass sich der Tagesabschluss innerhalb dieser Frist auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.
(1) (unbesetzt)	<del>(1) (unbesetzt)</del>	
	<u>(2) Wird eine Differenz festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten. Treten Differenzen wiederholt auf, ist dem zuständigen Leitungsorgan darüber zu berichten.</u>	(2) Wird eine Differenz festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.
(2) Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.	<del>(2) Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.</del>	
(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Er ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag aus dem Haushalt zu übernehmen.	<u>(3) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag in den Haushalt zu übernehmen.</u> <del>(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Er ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag aus dem Haushalt zu übernehmen.</del>	(3) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag auf den Haushalt zu übernehmen.
(3) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er im Haushalt zu vereinnahmen.	<del>(3)</del> (4) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer <u>Auszahlungsanordnung</u> <del>Anordnung</del> ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er im Haushalt zu vereinnahmen.	(4) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er im Haushalt zu vereinnahmen.

(3) (unbesetzt)	<del>(3) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 54</b>	<b>§ 54</b>	
<b>Zwischenabschlüsse</b>	<b>Zwischenabschlüsse</b>	
(Zu § 54 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 54 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
Soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird, ist in bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander zu prüfen.	<del>Soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird, ist in bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander zu prüfen.</del>	
(unbesetzt)	<del>(unbesetzt)</del>	
<b>§ 55</b>	<del>§ 55</del> <b>§ 54</b>	<b>§ 49</b>
<b>Abschluss der Bücher</b>	<b>Abschluss der Bücher</b>	<b>Abschluss der Bücher</b>
(Zu § 55 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 55 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres sollen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.	<del>Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres sollen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden. Zahlensvorgänge sind zum Ende des Haushaltsjahres vorzunehmen, ausgenommen sind nicht steuerbare Umsätze.</del>	Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres sollen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.
(unbesetzt)	<del>(unbesetzt)</del>	
<b>§ 56</b>	<del>§ 56</del> <b>§ 55</b>	<b>§ 50</b>
<b>Jahresabschluss</b>	<b>Jahresabschluss</b>	<b>Jahresabschluss</b>
(Zu § 56 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 56 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
(1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, den Vermögensnachweis und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der	<del>(1) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und umfasst die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, den Vermögensnachweis, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen</del>	(1) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und umfasst die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, den Vermögensnachweis, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen

<p>kirchlichen Körperschaft vermitteln. Für den Fall der Anwendung von § 16 (Budgetierung) sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden.</p>	<p><u>entsprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft zu vermitteln. Dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden. Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, den Vermögensnachweis und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln. Für den Fall der Anwendung von § 16 (Budgetierung) sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden.</u></p>	<p>entsprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft zu vermitteln. Dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden.</p>
<p>(1) Zu Absatz 1:</p>	<p><u>(1) Zu Absatz 1:</u></p>	
<p>Als Anlagen sind dem Jahresabschluss insbesondere beizufügen:</p>	<p><u>Als Anlagen sind dem Jahresabschluss insbesondere beizufügen:</u></p>	
<p>1. das Sachbuch,</p>	<p><u>das Sachbuch,</u></p>	
<p>2. die Belege,</p>	<p><u>die Belege,</u></p>	
<p>3. Nachweise über die Bürgschaften,</p>	<p><u>Nachweise über die Bürgschaften,</u></p>	
<p>4. Nachweise der beim Jahresabschluss bestehenden Haushalts- und Kassenreste sowie der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,</p>	<p><u>Nachweise der beim Jahresabschluss bestehenden Haushalts- und Kassenreste sowie der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,</u></p>	
<p>5. Sammelnachweise (soweit solche geführt werden),</p>	<p><u>Sammelnachweise (soweit solche geführt werden),</u></p>	
<p>6. ein Vermögensnachweis.</p>	<p><u>ein Vermögensnachweis.</u></p>	
<p>(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.</p>	<p><u>(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Wird der Haushalt in Form des Haushaltsbuchs geführt, ist die Jahresrechnung nach dessen Struktur und nach dem Buchungsplan zu erstellen.</u> <del>(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.</del></p>	<p>(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Wird der Haushalt in Form des Haushaltsbuchs geführt, ist die Jahresrechnung nach dessen Struktur und nach dem Buchungsplan zu erstellen</p>
<p>(2) Zu Absatz 2:</p>	<p><u>(2) Zu Absatz 2:</u></p>	



<i>Wird der Haushalt in Form eines Haushaltsbuches geführt, ist die Jahresrechnung nach dessen Struktur und nach dem Buchungssplan zu erstellen.</i>	<i>Wird der Haushalt in Form eines Haushaltsbuches geführt, ist die Jahresrechnung nach dessen Struktur und nach dem Buchungssplan zu erstellen.</i>	
(3) Außerdem sind in der Jahresrechnung die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Im Fall der Sollbuchführung ist stattdessen die Summe des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) nachzuweisen. Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.	<del>(3) Außerdem sind in der Jahresrechnung die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Im Fall der Sollbuchführung ist stattdessen die Summe des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) nachzuweisen. Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.</del>	
	<u>(3) Mit der Jahresrechnung sind wesentliche Abweichungen von den Haushaltsstellen oder Budgets zu erläutern.</u>	(3) Mit der Jahresrechnung sind wesentliche Abweichungen von den Haushaltsstellen oder Budgets zu erläutern.
	<u>(4) In der Jahresrechnung sind die Summen</u>	(4) In der Jahresrechnung sind die Summen
	<u>1. des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) und</u>	a) des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) und
	<u>2. der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Dabei sind Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe zu berücksichtigen.</u>	b) der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Dabei sind Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe zu berücksichtigen.
	<u>(5) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung soll dem zuständigen Beschlussorgan zeitnah zur Entscheidung über die Verwendung beziehungsweise Deckung vorgelegt werden. § 12 Absatz 3 bleibt unberührt. Es ist im Eigenkapital als Bilanzergebnis auszuweisen. Ein positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden.</u>	(5) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Eigenkapital oder Reinvermögen als Bilanzergebnis auszuweisen. Ein positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden.
<i>Ein Posten der Jahresrechnung, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem</i>	<del><i>Ein Posten der Jahresrechnung, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem</i></del>	(6) Ein Posten der Jahresrechnung, der Vermögensrechnung oder der Bilanz, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im

Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. Enthält das Sachbuch nicht das Anordnungssoll, so ist der Ist-Abschluss gemäß § 56 Absatz 3 Satz 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz um die Summe der Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe zu bereinigen (modifizierter Ist-Abschluss).	<del>Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. Enthält das Sachbuch nicht das Anordnungssoll, so ist der Ist-Abschluss gemäß § 56 Absatz 3 Satz 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz um die Summe der Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe zu bereinigen (modifizierter Ist-Abschluss).</del> (6) Ein Posten der Jahresrechnung, der Vermögensrechnung oder der Bilanz, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.	Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.
		(7) Für kleine kirchliche Körperschaften insbesondere mit geringem Haushaltsvolumen und geringem Vermögensbestand können Vereinfachungen zugelassen werden. Näheres regelt das kirchliche Recht.
		(8) Der Ablauf von Aufstellung, Feststellung, Prüfungsverfahren des Jahresabschlusses, Entlastung und Veröffentlichung regelt das kirchliche Recht.
<b>§ 57</b>	<del>§ 57</del> <b>§ 56</b>	<b>§ 51</b>
<b>Vermögensnachweis</b>	<b>Vermögensnachweis</b>	<b>Vermögensnachweis</b>
<i>(Zu § 57 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 57 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
Im Vermögensnachweis sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.	Im Vermögensnachweis sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen, <u>und daraus die insoweit maßgeblichen Bilanzpositionen abzuleiten</u> . Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.	Im Vermögensnachweis sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen und daraus die insoweit maßgeblichen Bilanzpositionen abzuleiten. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.
<i>Formulare für die Führung des Vermögensnachweises erlässt das Landeskirchenamt.</i>	<del><i>Formulare für die Führung des Vermögensnachweises erlässt das Landeskirchenamt.</i></del>	
	<b>§ 57</b>	<b>§ 52</b>
	<b>Bilanz</b>	<b>Bilanz</b>

	<u>(1) Die Bilanz ist in Kontoform nach der in der Anlage 2 geregelten Gliederung aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz sind zu ergänzen, wenn dies wegen Besonderheiten der kirchlichen Körperschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.</u>	(1) Die Bilanz ist in Kontoform nach der in Anlage 2 geregelten Gliederung aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz sind zu ergänzen, wenn dies wegen Besonderheiten der kirchlichen Körperschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.
	<u>(2) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.</u>	(2) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.
	<u>(3) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.</u>	(3) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.
	<u>(4) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts 7.</u>	(4) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts 7.
	<b>§ 58</b>	<b>§ 53</b>
	<b>Anhang</b>	<b>Anhang</b>
	<u>Im Anhang sind die wesentlichen Bilanzpositionen zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:</u>	Im Anhang sind die wesentlichen Bilanzpositionen zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:
	1. <u>angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,</u>	a) angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
	2. <u>Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,</u>	b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
	3. <u>Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger</u>	c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre,

	<u>Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,</u>	insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
	4. <u>Sonderhaushalte, Sondervermögen und Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich,</u>	d) Sonderhaushalte, Sondervermögen und Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich,
	5. <u>die Deckungslücke aus Substanzerhaltungsrücklagen und</u>	e) die Deckungslücke aus Substanzerhaltungsrücklagen und
	6. <u>das Unterschreiten von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen.</u>	f) das Unterschreiten von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen.
	<b>§ 59</b>	<b>§ 54</b>
	<b>Anlagen zum Anhang</b>	<b>Anlagen zum Anhang</b>
	<u>Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:</u>	<u>Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:</u>
	1. <u>je eine Übersicht über die kircheninternen Vermögensbindungen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten für zweckgebundene Spenden und Vermächtnisse mit dem jeweiligen Stand zu Beginn, den Zu- und Abgängen und dem Stand zum Ende des Haushaltsjahres,</u>	a) je eine Übersicht über die kircheninternen Vermögensbindungen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten für zweckgebundene Spenden und Vermächtnisse mit dem jeweiligen Stand zu Beginn, den Zu- und Abgängen und dem Stand zum Ende des Haushaltsjahres,
	2. <u>der Anlagenspiegel mit dem Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen sowie den Zu- und Abschreibungen,</u>	b) der Anlagenspiegel mit dem Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen sowie den Zu- und Abschreibungen,
	3. <u>die Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres und</u>	c) die Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres und
	4. <u>eine Übersicht zum Nachweis der Finanzlage, die das nach Vermögensarten unterteilte liquidierbare Vermögen darstellt und aufzeigt, wieweit es zur Deckung der Verpflichtungen und der Beträge reicht, die für die Vorsorge sowie für weitere durch Gesetz oder Beschluss des zuständigen Gremiums festgelegten Zwecke vorgesehen sind. Die Darstellung dieser Übersicht richtet sich nachdem entsprechenden Schema in den von der</u>	d) eine Übersicht zum Nachweis der Finanzlage, die das nach Vermögensarten unterteilte liquidierbare Vermögen darstellt und aufzeigt, wieweit es zur Deckung der Verpflichtungen und der Beträge reicht, die für die Vorsorge sowie für weitere durch Gesetz oder Beschluss des zuständigen Gremiums festgelegten Zwecke vorgesehen sind. Die Darstellung dieser Übersicht richtet sich nach dem entsprechenden Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland

	<a href="#">Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen.</a>	festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen.
<b>§ 58</b>	<del>§ 58</del> <b>§ 60</b>	<b>§ 55</b>
<b>Aufbewahrungsfristen</b>	<b>Aufbewahrungsfristen</b>	<b>Aufbewahrungsfristen</b>
<i>(Zu § 58 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 58 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Die Aufbewahrungsfristen der Haushaltspläne, der Jahresabschlüsse, der Sachbücher, sonstigen Bücher und Belege bestimmen sich nach der jeweils geltenden Kassationsordnung. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.	<del>(1) Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd, die Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am Tage der Entlastung. (1) Die Aufbewahrungsfristen der Haushaltspläne, der Jahresabschlüsse, der Sachbücher, sonstigen Bücher und Belege bestimmen sich nach der jeweils geltenden Kassationsordnung. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.</del>	(1) Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd, die Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am Tage der Entlastung.
(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.	(2) Die Aufbewahrung kann auch auf <del>Bildträgern Bild-</del> oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften <del>und die Lesbarkeit</del> gesichert <del>ist</del> sind.	(2) Die Aufbewahrung kann auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.
(3) Die Aufbewahrungsfristen aufgrund staatlicher Gesetze bleiben unberührt.	(3) <del>Die Bestimmungen der Kassationsordnung und Aufbewahrungsfristen aufgrund staatlicher Gesetze bleiben unberührt. Die Aufbewahrungsfristen aufgrund staatlicher Gesetze bleiben unberührt.</del>	(3) Die steuerrechtlichen Fristen bleiben unberührt.
<i>(unbesetzt)</i>	<del><i>(unbesetzt)</i></del>	
<b>Abschnitt V</b>	<del><b>Abschnitt VVI</b></del>	<b>Abschnitt 9</b>
<b>Betriebliches Rechnungswesen</b>	<b>Betriebliches Rechnungswesen</b>	<b>Betriebliches Rechnungswesen</b>
<b>§ 59</b>	<del>§ 59</del> <b>§ 61</b>	<b>§ 76</b>
<b>Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens</b>	<del><b>Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe des betrieblichen Rechnungswesens</b></del>	<b>Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe</b>
<i>(Zu § 59 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 59 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	

(1) Kirchliche Körperschaften können mit Genehmigung der zuständigen Stelle bei ihren rechtlich unselbständigen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung ausrichten, wenn dies nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist.	(1) Kirchliche Körperschaften können <del>mit Genehmigung der zuständigen Stelle</del> bei ihren rechtlich unselbständigen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung <u>oder der kirchlichen Doppik</u> ausrichten, wenn dies nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist. <u>Satz 1 kann vom Landeskirchenamt auch für die rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke genehmigt werden.</u>	(1) Kirchliche Körperschaften können bei ihren rechtlich unselbständigen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung ausrichten, wenn dies nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist. Die Einführung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung bedarf der Zustimmung der aufsichtsführenden Stelle.
(1) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.	<del>(1) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.</del>	
(2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für kirchliche Körperschaften, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.	(2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für kirchliche Körperschaften, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.	(2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für kirchliche Körperschaften, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.
(2) Zu Absatz 2:	<del>(2) Zu Absatz 2:</del>	
§ 59 Absatz 2 Satz 1 kann auch für die rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke vorgeschrieben werden.	<del>Absatz 2 Satz 1 kann auch für die rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke vorgeschrieben werden.</del>	
(3) Sofern kirchliche Körperschaften die kaufmännische Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.	(3) Sofern kirchliche Körperschaften die kaufmännische Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik <u>für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen</u> bereitgestellt werden können.	(3) Sofern kirchliche Körperschaften die kaufmännische Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen bereitgestellt werden können.
(3) (unbesetzt)	<del>(3) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 60</b>	<del><b>§ 60§ 62</b></del>	<b>§ 77</b>
<b>Wirtschaftsplan</b>	<b>Wirtschaftsplan</b>	<b>Wirtschaftsplan</b>

<i>(Zu § 60 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 60 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	
(1) Bei Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Gremium zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.	(1) Bei Anwendung <u>des betrieblichen Rechnungswesens von § 61</u> ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Gremium zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.	(1) Bei Anwendung von § 76 ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Gremium zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.
(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben. Ihm kann eine outputorientierte Darstellung der inhaltlichen kirchlichen Arbeit beigefügt werden.	(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben. Ihm kann eine outputorientierte Darstellung der inhaltlichen kirchlichen Arbeit beigefügt werden.	(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben. Ihm ist eine outputorientierte Darstellung der inhaltlichen kirchlichen Arbeit beizufügen.
(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.	(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.	(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.
<i>(unbesetzt)</i>	<i><del>(unbesetzt)</del></i>	
<b>§ 61</b>	<del><b>§ 61 § 63</b></del>	<b>§ 78</b>
<b>Jahresabschluss</b>	<b>Jahresabschluss</b>	<b>Jahresabschluss</b>
<i>(Zu § 61 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 61 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	
(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen.	(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss <u>(Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz)</u> zu erstellen.	(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.
<i>(1) Zu Absatz 1:</i>	<i><del>(1) Zu Absatz 1:</del></i>	
<i>Neben dem Jahresabschluss sollen ein Lagebericht und eine Auswertung der erreichten Ziele beziehungsweise der inhaltlichen kirchlichen Arbeit erstellt werden.</i>	<i><del>Neben dem Jahresabschluss sollen ein Lagebericht und eine Auswertung der erreichten Ziele beziehungsweise der inhaltlichen kirchlichen Arbeit erstellt werden.</del></i>	
(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.	(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. <u>Neben dem Jahresabschluss sollen ein Lagebericht und eine Auswertung</u>	(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Neben dem Jahresabschluss sollen ein Lagebericht und eine Auswertung

	<a href="#">der erreichten Ziele und der Inhalte der kirchlichen Arbeit erstellt werden.</a>	der erreichten Ziele und der Inhalte der kirchlichen Arbeit erstellt werden.
(2) (unbesetzt)	<del>(2) (unbesetzt)</del>	
<b>Abschnitt VI</b>	<b>Abschnitt <del>VII</del></b>	<b>Abschnitt 7</b>
<b>Vermögen</b>	<b><a href="#">Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden</a></b>	<b>Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden</b>
<b>§ 62</b>	<del><b>§ 62</b></del> <b>§ 64</b>	<b>§ 56</b>
<b>Vermögen</b>	<b>Vermögen</b>	<b>Vermögen</b>
<i>(Zu § 62 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 62 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen. Das Kirchenvermögen dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, das Pfarrvermögen der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen und dem Erhalt des Pfarreivermögens; die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.	(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen. Das Kirchenvermögen dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, das Pfarrvermögen der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen und dem Erhalt des Pfarreivermögens; die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind. <a href="#">Die Zweckbestimmung des Vermögens erstreckt sich auch auf das an seine Stelle tretende Ersatzvermögen.</a>	(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft.
		(2) Es besteht aus Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstigen Zweckvermögen. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.
(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.	(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.	(3) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.
(1) und (2) (unbesetzt)	<del>(1) und (2) (unbesetzt)</del>	



(3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.	(3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.	(4) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.
(3) Zu Absatz 3: Vermögensgegenstände sollen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Eine Umwandlung von Sachanlagevermögen in Finanzanlagevermögen ist, unbeschadet des § 2 Grundstücksgesetz zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.	(3) Zu Absatz 3: (4) Vermögensgegenstände sollen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. <u>Die Veräußerung von Gebäuden soll auf der Basis einer Gebäudekonzeption erfolgen.</u> Eine Umwandlung von Sachanlagevermögen in Finanzanlagevermögen ist, unbeschadet des § 2 Grundstücksgesetz zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.	
		(5) Für Minderungen des Vermögens gilt das kirchliche Recht.
<b>§ 63</b>	<del>§ 63</del> <b>§ 65</b>	<b>§ 57</b>
<b>Bewirtschaftung des Vermögens</b>	<b>Bewirtschaftung des Vermögens</b>	<b>Bewirtschaftung des Vermögens</b>
(Zu § 63 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 63 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
Für die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Sinne des § 62 Absatz 3 gelten insbesondere folgende Grundsätze:	<del>Für die</del> <u>Die</u> wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens <del>im Sinne des gemäß § 62-64 Absatz 3 gelten</del> <u>umfasst</u> insbesondere folgende <del>Grundsätze</del> <u>Regelungen</u> :	Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens gemäß § 56 Absatz 4 umfasst insbesondere folgende Regelungen:
1. Grundstücke, die nicht unmittelbar vom kirchlichen Eigentümer genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.	1. Grundstücke, die nicht unmittelbar <del>vom kirchlichen Eigentümer</del> genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.	a) Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.
2. Die Nutzung kirchlicher Vermögensgegenstände darf Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.	2. <u>Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.</u> <del>Die Nutzung kirchlicher Vermögensgegenstände darf Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.</del>	b) Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und	3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und	c) Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und

wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.	wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.	wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.
4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.	4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.	d) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der zuwendenden Person.
5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zulässig, soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht und dies wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.	<del>5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zulässig, soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht und dies wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.</del>	e) Für Stiftungen gilt Buchstabe d) entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
<i>1. bis 5. (unbesetzt)</i>	<del><i>1. bis 5. (unbesetzt)</i></del>	
6. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.	<del>65. <u>Finanzmittel, die nicht als Kassenbestand auf den laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind sicher und Ertrag bringend anzulegen.</u> <del>Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.</del></del>	f) Finanzmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind sicher und ertragbringend anzulegen.

	<u>7. Die Art der Anlage von Finanzmitteln muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.</u>	g) Die Art der Anlage von Finanzmitteln muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
6. Zu Nummer 6: Die zulässigen Anlageformen sollen in Anlagerichtlinien festgelegt werden. Dabei können für Stiftungen besondere Anforderungen an die Sicherheit und die nachhaltigen Erträge von Vermögensanlagen gestellt werden. Solange Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als vorübergehende Kassenkredite in Anspruch genommen werden.	<del>6. Zu Nummer 6: Die zulässigen Anlageformen sollen in Anlagerichtlinien festgelegt werden. <u>Die Anlagerichtlinien erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes. Dabei können für Stiftungen besondere Anforderungen an die Sicherheit und die nachhaltigen Erträge von Vermögensanlagen gestellt werden. Solange Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als vorübergehende Kassenkredite in Anspruch genommen werden.</u></del>	
<b>§ 64</b>	<del><b>§ 64 § 66</b></del>	<b>§ 58</b>
<b>Inventur, Inventar</b>	<b>Inventur <u>und</u>, Inventar</b>	<b>Inventur und Inventar</b>
<i>(Zu § 64 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 64 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
Die kirchlichen Körperschaften haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Schulden sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.	<del>(1) Die kirchlichen Körperschaften haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, <u>Forderungen, Sonderposten und Schulden, die Liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen (Inventur) und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.</u> Schulden sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener</del>	(1) Die kirchlichen Körperschaften haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen, Sonderposten und Schulden, die Liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen (Inventur) und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

	<u>Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.</u>	
	<u>(2) Wertgrenzen für die bilanzielle Erfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden durch Verordnung festgelegt. Steuerrechtliche Regelungen können angewendet werden.</u>	(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden bilanziell nicht erfasst. Diesbezügliche steuerrechtliche Regelungen können angewendet werden.
<i>Die Durchführung der Inventur und die Aufstellung des Inventars haben auf der Grundlage einer Verwaltungsanordnung zu erfolgen. Dafür können die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung herangezogen werden.</i>	<u>(3) Die Durchführung der Inventur und die Aufstellung des Inventars haben auf der Grundlage einer vom Landeskirchenamt zu erlassenden Verwaltungsanordnung zu erfolgen. Die Durchführung der Inventur und die Aufstellung des Inventars haben auf der Grundlage einer Verwaltungsanordnung zu erfolgen. Dafür können die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung herangezogen werden.</u>	(3) Für die Durchführung der Inventur und die Aufstellung des Inventars sind geeignete Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
<b>§ 65</b>	<u><b>§ 65§ 67</b></u>	<b>§ 59</b>
<b>Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b>	<b>Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b>	<b>Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b>
<i>(Zu § 65 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<u><i>(Zu § 65 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></u>	
Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:	<u>(1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gelten folgende Grundsätze gilt Folgendes:</u>	(1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gelten folgende Grundsätze:
1. Bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sollen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs im Zeitpunkt der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss berücksichtigt werden.	<u>1. Bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sollen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs im Zeitpunkt der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss berücksichtigt werden.</u>	
2. Bei der Landeskirche sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.	<u>1. 2. Bei der Landeskirche sind Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (Periodengerechtigkeit).</u>	e) Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (Periodengerechtigkeit).

3. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.	<u>2. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden (Bewertungsstetigkeit).</u>	f) Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden (Bewertungsstetigkeit).
	<u>3. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen (Bilanzidentität).</u>	a) Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen (Bilanzidentität).
	<u>4. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten (Einzelbewertung).</u>	b) Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten (Einzelbewertung).
	<u>5. Es ist vorsichtig zu bewerten; namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Vorsichtsprinzip). Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht.</u>	c) Es ist vorsichtig zu bewerten; namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Vorsichtsprinzip). Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht.
	<u>6. (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (Realisationsprinzip).</u>	d) (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (Realisationsprinzip).
	<u>(2) Von den Grundsätzen des Absatz 1 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Diese sind im Anhang zu erläutern.</u>	(2) Von den Grundsätzen des Absatz 1 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Diese sind im Anhang zu erläutern.
	<u>(3) Näheres ist durch Verordnung zu regeln.</u>	(3) Näheres regeln die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien.
1. bis 3. (unbesetzt)	<u>1. bis 3. (unbesetzt)</u>	
<b>§ 66</b>	<b>§ 6668</b>	<b>§ 60</b>
<b>Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</b>	<b>Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</b>	<b>Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</b>
<i>(Zu § 66 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 66 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	

(1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.	(1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- <del>und</del> <u>oder</u> Herstellungskosten zugrunde zu legen.	(1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen.
		(2) Kirchen und Kapellen können mit 1 Euro bewertet werden. Die Zielsetzung des § 7 Absatz 1, § 10 Absatz 2 und § 64 Absatz 6 bleibt unberührt. Die Wahrnehmung des Bewertungswahlrechtes und die Sicherstellung der genannten Zielsetzung regelt das kirchliche Recht.
(1) (unbesetzt)	<del>(1) (unbesetzt)</del>	
(2) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- beziehungsweise zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Wenn eine nachhaltige Wertminderung eintritt, ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.	<del>(2) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- beziehungsweise zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Wenn eine nachhaltige Wertminderung eintritt, ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.</del> Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu einhundert Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- beziehungsweise zuzuschreiben. Die Zuschreibung erfolgt durch Zubuchung oder Ausbuchung. Geringfügige Differenzbeträge bis 10 vom Hundert des Nominalwertes können im Jahr der Anschaffung kassenwirksam werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf	(3) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- oder zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Wenn eine dauerhafte Wertminderung eintritt, ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen vorübergehend die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen.

	<p><u>zum Kurswert zu buchen, der in der Kaufabrechnung ausgewiesen wird. Anschaffungskosten, Stückzinsen und sonstige mit dem Erwerb verbundene Kosten werden im Jahr der Anschaffung kassenwirksam. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz ausgebucht werden. Eine vorübergehende Wertminderung ist in geeigneter Weise im Vermögensnachweis zu dokumentieren. Näheres legt das Landeskirchenamt fest. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zuzubuchen. Wenn eine dauerhafte Wertminderung eintritt, ist zu Lasten der Rücklage für Wertschwankungen auf den niedrigeren Wert auszubuchen. Sollte es bei einzelnen Wertpapieren zu Ereignissen kommen, die einen substanziellen oder Totalverlust erwarten lassen können (Insolvenz des Emittenten, Abwicklung eines Fonds oder Ähnliches), sind diese ebenfalls in Höhe des zu erwartenden Verlustes gegen die Rücklage für Wertschwankungen auszubuchen. Eventuell noch eingehende Erträge aus abgeschriebenen Einzelanlagen sind nicht den Zinseinnahmen zuzuführen, sondern zum Ausgleich des Verlustes der Rücklage für Wertschwankung. Ist diese Rücklage aufgebraucht sind weitere Finanzmittel dafür einzusetzen.</u></p>	
(2) Zu Absatz 2:	<del>(2) Zu Absatz 2:</del>	
Der geringfügige Differenzbetrag beträgt zehn Prozent des Nominalwertes.	<del>Der geringfügige Differenzbetrag beträgt zehn Prozent des Nominalwertes.</del>	
Die Bewertung von Kapitalanlagen der Landeskirche erfolgt auf der Grundlage einer durch das Landeskirchenamt zu erlassenden Verwaltungsanordnung. Die Verwaltungsanordnung soll die geltende Anlagerichtlinie berücksichtigen.	<del>Die Bewertung von Kapitalanlagen der Landeskirche erfolgt auf der Grundlage einer durch das Landeskirchenamt zu erlassenden Verwaltungsanordnung. Die Verwaltungsanordnung soll die geltende Anlagerichtlinie berücksichtigen.</del>	

(3) Für Wertschwankungen werden Rückstellungen gebildet in Höhe von 10 Prozent der jährlichen Bruttoerträge aus den verwalteten Finanzanlagen.	<del>(3) Für Wertschwankungen werden Rückstellungen gebildet in Höhe von 10 Prozent der jährlichen Bruttoerträge aus den verwalteten Finanzanlagen.</del>	
(3) Zu Absatz 3:	<del>(3) Zu Absatz 3:</del>	
<del>Rückstellungen sind nur zu bilden für Finanzanlagen, die nachhaltigen Wertschwankungen unterliegen. Keine Rückstellungen sind zu bilden für Finanzanlagen, die bei Endfälligkeit in voller Höhe zurückgezahlt werden und durch einen Sicherungsfonds geschützt sind. Bei Kassengemeinschaften ist die Rückstellung durch die kassenführende Stelle zu bilden.</del>	<del>Rückstellungen sind nur zu bilden für Finanzanlagen, die nachhaltigen Wertschwankungen unterliegen. Keine Rückstellungen sind zu bilden für Finanzanlagen, die bei Endfälligkeit in voller Höhe zurückgezahlt werden und durch einen Sicherungsfonds geschützt sind. Bei Kassengemeinschaften ist die Rückstellung durch die kassenführende Stelle zu bilden.</del>	
	<del>(3) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen; entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.</del>	(4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen; entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.
(4) Die Höhe von Rückstellungen für beamtenrechtliche Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.	<del>(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Die Höhe von Rückstellungen für beamtenrechtliche Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.</del>	(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.
(4) Zu Absatz 4:	<del>(4) Zu Absatz 4:</del>	
<del>Dem Anwartschaftsbarwertverfahren ist der Rechnungszinsfuß zugrunde zu legen, der sich am langfristigen Kapitalmarktzins für festverzinsliche Wertpapiere orientiert. Außerdem sind die absehbare Dynamisierung der Besoldungs- und Versorgungsansprüche sowie die aktuellen biometrischen Rechnungsgrundlagen zu berücksichtigen.</del>	<del>Dem Anwartschaftsbarwertverfahren ist der Rechnungszinsfuß zugrunde zu legen, der sich am langfristigen Kapitalmarktzins für festverzinsliche Wertpapiere orientiert. Außerdem sind die absehbare Dynamisierung der Besoldungs- und Versorgungsansprüche sowie die aktuellen biometrischen Rechnungsgrundlagen zu berücksichtigen.</del>	
(5) Die Schulden sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.	<del>(5) Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen. Die Schulden sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.</del>	(6) Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.



(5) (unbesetzt)	<del>(5) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 67</b>	<del>§ 67 § 69</del>	<b>§ 61</b>
<b>Nachweis des Vermögens und der Schulden</b>	<b>Nachweis des Vermögens und der Schulden, <u>Bilanzierung</u></b>	<b>Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung</b>
(Zu § 67 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 67 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind nachzuweisen.	<del>(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind <u>in der Bilanz</u> nachzuweisen.</del>	(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in der Bilanz nachzuweisen.
<i>Näheres regelt eine Verwaltungsanordnung.</i>	<del><i>Näheres regelt eine Verwaltungsanordnung.</i></del>	
	<del>(2) <u>In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.</u></del>	(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.
	<del>(3) <u>Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</u></del>	(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.
	<del>(4) <u>Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.</u></del>	(4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.
		(5) Unmittelbar und überwiegend zu gottesdienstlichen Zwecken genutzte und nach dem kirchlichen Selbstverständnis unveräußerbare Gebäude können, unabhängig von deren Bewertung, in der Bilanz jeweils mit 1 Euro ausgewiesen werden.

	<u>(5) Ist das Eigenkapital durch Verluste soweit aufgezehrt, dass die Summe der Passivposten einen Überschuss gegenüber der Summe der Aktivposten ergibt, ist der überschießende Betrag am Schluss der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.</u>	(6) Ist das Eigenkapital durch Verluste soweit aufgezehrt, dass die Summe der Passivposten einen Überschuss gegenüber der Summe der Aktivposten ergibt, ist der überschießende Betrag am Schluss der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.
	<b>§ 70</b>	<b>§ 62</b>
	<b>Abschreibungen</b>	<b>Abschreibungen</b>
	<u>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).</u>	(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).
	<u>(2) Im Anschaffungsjahr kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der volle Abschreibungsbetrag angesetzt werden.</u>	(2) Im Anschaffungsjahr kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der volle Abschreibungsbetrag angesetzt werden.
	<u>(3) Für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern gelten die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien.</u>	(3) Für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern gelten die jeweiligen steuerrechtlichen Wertgrenzen und Regelungen entsprechend. Das kirchliche Recht kann davon abweichen.
	<u>(4) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Die in diesem Fall vorzunehmende Zuschreibung erfolgt in der Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären.</u>	(4) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Die in diesem Fall vorzunehmende Zuschreibung erfolgt in der Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären.
	<u>(5) Bei Vorräten sind nur dann Abschreibungen vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind.</u>	(5) Bei Vorräten sind nur dann Abschreibungen vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 68 Rücklagen	<del>§ 68</del> § 71 Rücklagen	§ 64 Rücklagen
<i>(Zu § 68 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i>(Zu § 68 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	
(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind folgende Rücklagen zu bilden (Pflichtrücklagen):	(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind folgende Rücklagen zu bilden (Pflichtrücklagen):	(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind folgende Rücklagen zu bilden (Pflichtrücklagen):
1. eine Betriebsmittelrücklage,	1. <u>zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit</u> eine Betriebsmittelrücklage,	a) Betriebsmittelrücklage,
2. eine Ausgleichsrücklage,	2. <u>zur Sicherung des Haushaltsausgleichs</u> eine Ausgleichsrücklage,	b) Ausgleichsrücklage,
3. eine Substanzerhaltungsrücklage sowie	3. eine Substanzerhaltungsrücklage <u>gemäß Absatz 3, sowie</u>	c) Substanzerhaltungsrücklage und
4. im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage.	4. im Bedarfsfall eine <u>Rücklage für eingegangene Verpflichtungen, insbesondere eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage sowie;</u>	d) im Bedarfsfall eine Rücklage für eingegangene Verpflichtungen, insbesondere eine Bürgschaftssicherungs- oder eine Tilgungsrücklage.
	5. <u>im Bedarfsfall eine Wertschwankungsrücklage (Absatz 5).</u>	
		Besteht für mehrere Körperschaften eine Kassengemeinschaft, so kann eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet werden.
<i>(1) Zu Absatz 1:</i>	<i>(1) Zu Absatz 1:</i>	
<i>Vorhersehbare Inanspruchnahmen der Rücklagen bedürfen grundsätzlich der Veranschlagung im Haushalt. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind stets über den Haushalt abzuwickeln. Erträge der Rücklagen sind dem Haushalt zuzuführen. Soweit Pflichtrücklagen die Mindesthöhe noch nicht erreicht haben, werden ihnen ihre Zinserträge zugeführt. Eine Übersicht der Zinserträge ist zur Jahresrechnung zu nehmen. Zuführungen zu Rücklagen sind nicht zulässig, wenn sich hierdurch ein Fehlbetrag ergeben würde oder die Zuführung zu Rücklagen, die nach anderen Vorschriften zu bilden sind, gefährdet wäre.</i>	<i><del>Vorhersehbare Inanspruchnahmen der Rücklagen bedürfen grundsätzlich der Veranschlagung im Haushalt. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind stets über den Haushalt abzuwickeln. Erträge der Rücklagen sind dem Haushalt zuzuführen. Soweit Pflichtrücklagen die Mindesthöhe noch nicht erreicht haben, werden ihnen ihre Zinserträge zugeführt. Eine Übersicht der Zinserträge ist zur Jahresrechnung zu nehmen. Zuführungen zu Rücklagen sind nicht zulässig, wenn sich hierdurch ein Fehlbetrag ergeben würde oder die Zuführung zu Rücklagen, die nach anderen Vorschriften zu bilden sind, gefährdet wäre.</del></i>	

<p>(2) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.</p>	<p>(2) <u>Für die Landeskirche findet für die Ausgleichsrücklage § 5 Finanzgesetz EKM Anwendung. Die Ausgleichsrücklage der Landeskirche übernimmt zugleich die Funktion der Betriebsmittelrücklage. Im Übrigen gelten für die Bildung und Bemessung der Rücklagenhöhe § 65 Absätze 2 bis 3 und 5 HKRGK entsprechend.</u><del>Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.</del></p>	<p>(2) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.</p>
<p>(2) Zu Absatz 2: Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne innere Verrechnung und ohne vermögenswirksame Zahlung zugrunde zu legen. Ist eine Sicherung der Haushaltswirtschaft aufgrund einer Kassengemeinschaft gewährleistet, kann auf die Bildung einer Betriebsmittelrücklage verzichtet werden. Die Landeskirche bildet keine Betriebsmittelrücklage, da die Ausgleichsrücklage nach dem Finanzgesetz der EKM die Funktion einer Betriebsmittelrücklage übernimmt.</p>	<p><del>(2) Zu Absatz 2: Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne innere Verrechnung und ohne vermögenswirksame Zahlung zugrunde zu legen. Ist eine Sicherung der Haushaltswirtschaft aufgrund einer Kassengemeinschaft gewährleistet, kann auf die Bildung einer Betriebsmittelrücklage verzichtet werden. Die Landeskirche bildet keine Betriebsmittelrücklage, da die Ausgleichsrücklage nach dem Finanzgesetz der EKM die Funktion einer Betriebsmittelrücklage übernimmt.</del></p>	
<p>(3) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p>	<p><del>(3) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</del></p>	<p>(3) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p>
		<p>(4) Die Gliedkirchen, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Evangelische Kirche in Deutschland können bestimmen, dass Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu einer Rücklage zur Risikovorsorge zusammengefasst werden. Die Sollhöhe der Rücklage ist dabei entsprechend festzulegen.</p>
<p>(3) Zu Absatz 3:</p>	<p><del>(3) Zu Absatz 3:</del></p>	

Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne innere Verrechnung und ohne vermögenswirksame Zahlung zugrunde zu legen.	<del>Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne innere Verrechnung und ohne vermögenswirksame Zahlung zugrunde zu legen.</del>	(5) Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne Innere Verrechnungen und ohne vermögenswirksame Zahlungen zugrunde zu legen. Weitere Festlegungen bestimmt das kirchliche Recht.
(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden.	<del>(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden. Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse gemäß § 72 Absatz 1 kann gegengerechnet werden. Erfolgt die Finanzierung über ein Darlehen, kann die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für für den Zeitraum der Darlehenslaufzeit ausgesetzt werden.</del>	(6) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden. Der Substanzerhaltungsrücklage sollen jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen oder einer anderen Berechnungsgrundlage zugeführt werden. Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden. Näheres regelt das kirchliche Recht.
(4) Zu Absatz 4:	<del>(4) Zu Absatz 4:</del>	
Die Bildung und Inanspruchnahme von Substanzerhaltungsrücklagen haben aufgrund einer Verwaltungsanordnung zu erfolgen. Kirchliche Körperschaften, die keine Anlagenbuchhaltung führen, sollen jährlich folgende Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage vornehmen:	<del>Die Bildung und Inanspruchnahme von Substanzerhaltungsrücklagen haben aufgrund einer Verwaltungsanordnung zu erfolgen. Kirchliche Körperschaften, die keine Anlagenbuchhaltung führen, sollen jährlich folgende Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage vornehmen:</del>	
- Wohn- und Gemeindehäuser 5 Euro je m <sup>2</sup> Nett Nutzfläche	<del>-Wohn- und Gemeindehäuser 5 Euro je m<sup>2</sup> Nett Nutzfläche</del>	-
- für Kirchen und andere Gebäude 5 Euro je m <sup>2</sup> Grundfläche	<del>-für Kirchen und andere Gebäude 5 Euro je m<sup>2</sup> Grundfläche</del>	
(5) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos anzusammeln.	<del>(5) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe von mindestens fünf</del>	(7) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos anzusammeln.

	<u>vom Hundert der Darlehenssumme zu bilden des Ausfallrisikos anzusammeln.</u>	
(5) Zu Absatz 5: Übernimmt die kirchliche Körperschaft eine Bürgschaft, ist der Bürgschaftssicherungsrücklage unmittelbar mindestens fünf vom Hundert der gewährten Bürgschaft zuzuführen. Die Bürgschaftssicherungsrücklage der Kirchenkreise soll insgesamt mindestens fünf vom Hundert und höchstens zehn vom Hundert aller zugunsten von Kirchengemeinden gewährten Bürgschaften betragen.	<del>(5) Zu Absatz 5: Übernimmt die kirchliche Körperschaft eine Bürgschaft, ist der Bürgschaftssicherungsrücklage unmittelbar mindestens fünf vom Hundert der gewährten Bürgschaft zuzuführen. Die Bürgschaftssicherungsrücklage der Kirchenkreise soll insgesamt mindestens fünf vom Hundert und höchstens zehn vom Hundert aller zugunsten von Kirchengemeinden gewährten Bürgschaften betragen.</del>	
	<u>(5) Soweit nicht in den Anlagerichtlinien geregelt, sind für Wertschwankungen so lange Rücklagen in Höhe von zehn vom Hundert der jährlichen Bruttoerträge aus den verwalteten Finanzanlagen zu bilden, bis zehn vom Hundert der Buchwerte der Finanzanlagen als Wertschwankungsrücklage angespart sind.</u>	
(6) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden.	(6) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden.	(8) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Organ zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden (insbesondere Budgetrücklagen).
(6) Das Leitungsorgan kann die Bildung einer Personalsicherungsrücklage beschließen. Der Personalsicherungsrücklage sollen jährlich zwei vom Hundert der Bruttopersonalkosten der durch die Körperschaft festangestellten Mitarbeiter zugeführt werden.	<del>(6) Das Leitungsorgan kann die Bildung einer Personalsicherungsrücklage beschließen. Der Personalsicherungsrücklage sollen jährlich zwei vom Hundert der Bruttopersonalkosten der durch die Körperschaft festangestellten Mitarbeiter zugeführt werden.</del>	
(7) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.	(7) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch <u>Finanzmittelentsprechende Finanzanlagen</u> gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). <del>Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.</del>	(9) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch Finanzmittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein. Abweichende Deckungsmöglichkeiten regelt das kirchliche Recht.
(8) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht	(8) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht	(10) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht

mehr benötigt wird oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.	mehr benötigt wird oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.	mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.
<i>(7) bis (8) (unbesetzt)</i>	<i>(7) bis (8) (unbesetzt)</i>	
	<u>(9) Vorhersehbare Inanspruchnahmen der Rücklagen bedürfen grundsätzlich der Veranschlagung im Haushalt. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind stets über den Haushalt abzuwickeln. Erträge der Rücklagen sind dem Haushalt zuzuführen.</u>	(11) Vorhersehbare Inanspruchnahmen der Rücklagen bedürfen grundsätzlich der Veranschlagung im Haushalt. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind stets über den Haushalt abzuwickeln. Erträge der Rücklagen sind dem Haushalt zuzuführen.
(9) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass Erträge aus Geldvermögen ganz oder teilweise unmittelbar den Rücklagen zugeführt werden.	<del>(9) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass Erträge aus Geldvermögen ganz oder teilweise unmittelbar den Rücklagen zugeführt werden.</del>	
<i>(9) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.</i>	<del><i>(9) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.</i></del>	
<b>§ 69</b>	<del><b>§ 69§ 72</b></del>	<b>§ 65</b>
<b>Sonderposten</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>Sonderposten</b>
<i>(Zu § 69 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 69 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.	(1) Unter den Sonderposten sind <del>Verpflichtungen gegenüber</del> Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.	(1) Unter den Sonderposten sind Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie erhaltene zweckgebundene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.
<i>(1) In der Ist-Buchführung sind Sonderposten wie Rücklagen zu verwalten.</i>	<del><i>(1) In der Ist-Buchführung sind Sonderposten wie Rücklagen zu verwalten.</i></del>	
(2) Unter den Sonderposten können auch Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen nachgewiesen werden.	(2) Unter den Sonderposten können auch <del>Verpflichtungen gegenüber</del> Treuhandvermögen nachgewiesen werden. <u>Sind treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der</u>	(2) Unter den Sonderposten können auch Treuhandvermögen nachgewiesen werden. Sind treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen

	<u>damit verbundenen Verpflichtungen nicht in der Bilanz enthalten, sind sie im Anhang nachrichtlich aufzuführen.</u>	Verpflichtungen nicht in der Bilanz enthalten, sind sie im Anhang nachrichtlich aufzuführen.
(2) (unbesetzt)	<del>(2) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 70</b>	<b><u>§ 70§ 73</u></b>	<b>§ 66</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>Rückstellungen</b>
<i>(Zu § 70 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 70 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	
(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.	(1) <u>Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden.</u> <del>Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden. Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für</del>	(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in der notwendigen Höhe zu bilden. Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für
(1) Zu Absatz 1 und Absatz 2: Rückstellungen decken Verpflichtungen ab, die zwar dem Grunde, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind. Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für:	<del>(1) Zu Absatz 1 und Absatz 2: Rückstellungen decken Verpflichtungen ab, die zwar dem Grunde, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind. Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für:</del>	
1. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen,	1. <u>PensionsVersorgungs-</u> und Beihilfeverpflichtungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen,	a) Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen,
	<u>2. bewilligte Zuwendungen, deren Zahlungszeitpunkt oder deren Höhe noch nicht feststehen und</u>	b) bewilligte Zuwendungen, deren Zahlungszeitpunkt oder deren Höhe noch nicht feststehen oder
2. Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren.	<u>2.3.</u> Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren.	c) Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren.
	(2) Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine betriebliche Altersversorgung oder eine Anwartschaft darauf braucht keine Rückstellung gebildet zu werden.	(2) Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine betriebliche Altersversorgung oder eine Anwartschaft darauf braucht keine Rückstellung gebildet zu werden.
(2) Finanzierte Rückstellungen müssen durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung).	<del>(2)</del> Finanzierte Rückstellungen müssen durch <u>entsprechende Finanzanlagen-Finanzmittel</u> gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung). <u>Rückstellungen für Versorgungs- und Beihilfe- und ähnliche Verpflichtungen</u>	(3) Finanzierte Rückstellungen müssen durch Finanzmittel gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung). Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind auch durch die Bilanzposition A III 2. Absicherung von Versorgungslasten gemäß Anlage 2 gedeckt.



	<u>sind auch durch die Bilanzposition A III 2. Absicherung von Versorgungslasten gemäß Anlage 2 gedeckt.</u>	
<i>Rückstellungen für Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben sind grundsätzlich nur zu bilden, wenn solche Ansprüche über mehr als zwei Jahre aufgebaut werden. Die Refinanzierung der Versorgungsverpflichtungen kann zum Beispiel durch Rückversicherung bei einer Versorgungskasse, einem Pensionsfonds oder einer Versorgungsstiftung erfolgen. Die zu passivierenden Pensionsverpflichtungen sollen über entsprechende Sicherungssysteme ausfinanziert sein.</i>	<i><del>Rückstellungen für Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben sind grundsätzlich nur zu bilden, wenn solche Ansprüche über mehr als zwei Jahre aufgebaut werden. Die Refinanzierung der Versorgungsverpflichtungen kann zum Beispiel durch Rückversicherung bei einer Versorgungskasse, einem Pensionsfonds oder einer Versorgungsstiftung erfolgen. Die zu passivierenden Pensionsverpflichtungen sollen über entsprechende Sicherungssysteme ausfinanziert sein.</del></i>	<i>(2) Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine betriebliche Altersversorgung oder eine Anwartschaft darauf braucht keine Rückstellung gebildet zu werden.</i>
(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.	<del>(43)</del> Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.	(4) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.
(2) (unbesetzt)	<del>(2) (unbesetzt)</del>	
	<b>§ 74</b>	<b>§ 67</b>
	<b>Rechnungsabgrenzung</b>	<b>Rechnungsabgrenzung</b>
	<u>Fällt die wirtschaftliche Zurechnung von bereits erhaltenen oder geleisteten Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und bei Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.</u>	Fällt die wirtschaftliche Zurechnung von bereits erhaltenen oder geleisteten Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und bei Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.
<b>§ 71</b>	<b>§ 74 § 75</b>	<b>§ 63</b>
<b>Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</b>	<b>Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</b>	<b>Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</b>
<i>(Zu § 71 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 71 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	
(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn	(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn	(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,	1. für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,	a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser auf andere Weise erreichen lässt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,	3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind <u>und</u> ,	c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.	4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.	d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.
<i>(1) Zu Absatz 1: Die Beteiligung an einem privatwirtschaftlichen Unternehmen nach § 71 Absatz 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz bezieht sich nicht auf die sichere und ertragbringende Anlage von Finanzmitteln im Sinne des § 63 Nummer 6 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</i>	<i>(1) Zu Absatz 1: <del>Die Beteiligung an einem privatwirtschaftlichen Unternehmen nach § 71 Absatz 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz bezieht sich nicht auf die sichere und ertragbringende Anlage von Finanzmitteln im Sinne des § 63 Nummer 6 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</del></i>	
(2) Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.	(2) <del>Gehört einer</del> <u>Hält eine</u> kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte <u>des kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes</u> und Berichtspflichten <u>zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen</u> vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.	(2) Hält eine kirchliche Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.
<i>(2) Zu Absatz 2:</i>	<i>(2) Zu Absatz 2:</i>	

Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten gehören zum Beispiel das Prüfungsrecht des zuständigen kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen.	<del>Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten gehören zum Beispiel das Prüfungsrecht des zuständigen kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen.</del>	
	<u>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Beteiligungen im Rahmen von Vermögensanlagen im Sinne des § 65 Nummer 6.</u>	
	<b>§ 76</b>	<b>§ 68</b>
	<b><u>Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</u></b>	<b><u>Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</u></b>
	<u>(1) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 66 bis 75 entsprechend anzuwenden. Zur Eröffnungsbilanz ist ein Anhang zu erstellen, in dem die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beschrieben werden. Sofern von den vorgeschriebenen Methoden abgewichen wurde, sollen diese begründet werden.</u>	(1) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 58 bis 67 entsprechend anzuwenden. Zur Eröffnungsbilanz ist ein Anhang zu erstellen, in dem die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beschrieben werden. Sofern von den vorgeschriebenen Methoden abgewichen wurde, sollen diese begründet werden.
	<u>(2) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.</u>	(2) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
	<u>(3) Können die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kirchliche Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.</u>	(3) Können die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kirchliche Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.
	<u>(4) Eine Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung ist im Anhang darzustellen.</u>	(4) Eine Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung ist im Anhang darzustellen.
	<u>(5) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen</u>	(5) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen

	<u>unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.</u>	unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.
	<u>(6) Wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, dass ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden müsste, können kirchliche Körperschaften auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung in Höhe dieses Fehlbetrages einstellen. Dieser Ausgleichsposten kann um einen angemessenen Betrag für Rücklagen und Vermögensgrundbestand erhöht werden. Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen. Den Abschreibungszeitraum und einen möglichen Aufstockungsbetrag regelt das kirchliche Recht. Der Ansatz des Aufstockungsbetrages und dessen Regelungen sind im Anhang zu erläutern.</u>	(6) Wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, dass ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden müsste, können kirchliche Körperschaften auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung in Höhe dieses Fehlbetrages einstellen. Dieser Ausgleichsposten kann um einen angemessenen Betrag für Rücklagen und Vermögensgrundbestand erhöht werden. Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen. Den Abschreibungszeitraum und einen möglichen Aufstockungsbetrag regelt das kirchliche Recht. Der Ansatz des Aufstockungsbetrages und dessen Regelungen sind im Anhang zu erläutern.
	<u>(7) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.</u>	(7) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.
	<u>(8) Näheres regeln die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien.</u>	(8) Näheres regeln die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien.
	<u>(9) Bei Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von kirchlichen Körperschaften sind die Bilanzidentität und -kontinuität in Bezug auf die betroffenen kirchlichen Körperschaften zu wahren.</u>	(9) Bei Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von kirchlichen Körperschaften sind die Bilanzidentität und -kontinuität in Bezug auf die betroffenen kirchlichen Körperschaften zu wahren.
	<u>(10) Die Eröffnungsbilanz kann bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechnungsprüfungsamt korrigiert werden, Absatz 7 bleibt unberührt.</u>	

<b>Abschnitt VII</b>	<b>Abschnitt VIII</b>	<b>Abschnitt 8</b>
<b>Prüfung und Entlastung</b>	<b>Prüfung und Entlastung</b>	<b>Prüfung und Entlastung</b>
<b>§ 72</b>	<del>§ 72</del> <b>§ 77</b>	<b>§ 69</b>
<b>Ziel und Inhalt der Prüfung</b>	<b>Ziel und Inhalt der Prüfung</b>	<b>Ziel und Inhalt der Prüfung</b>
<i>(Zu § 72 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 72 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.	(1) Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.	(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.
(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,	(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung, <u>ob die</u>	(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,
1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind,	1. <del>ob die</del> der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet <del>worden sind und</del> .	a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet und
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind.	2. <del>ob die</del> für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind.	b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.
(3) Für den Fall der Prüfung einer Kirchengemeinde durch einen örtlichen Kirchrechnungsprüfer ist eine eingeschränkte Prüfung zulässig.	<del>(3) Für den Fall der Prüfung einer Kirchengemeinde durch einen örtlichen Kirchrechnungsprüfer ist eine eingeschränkte Prüfung zulässig.</del>	
<i>(unbesetzt)</i>	<del><i>(unbesetzt)</i></del>	
<b>§ 73</b>	<del>§ 73</del> <b>§ 78</b>	<b>§ 70</b>
<b>Kassenprüfungen</b>	<b>Kassenprüfungen</b>	<b>Kassenprüfungen</b>
<i>(Zu § 73 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 73 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen festgestellt, von denen jährlich mindestens eine unangemeldet durchzuführen ist.	(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen festgestellt, von denen jährlich mindestens eine <del>unangemeldet-unvermutet</del> durchzuführen ist.	(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen festgestellt, von denen jährlich mindestens eine unvermutet durchzuführen ist.
(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob	(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob	(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob
1. der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,	1. der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,	a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
2. die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,	2. die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,	b) die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,	3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,	c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
4. die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,	4. die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,	d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,	5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,	e) die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und	6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und	f) die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.	7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.	g) im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.	(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.	(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
<del>(1) bis (3) (unbesetzt)</del>	<del>(1) bis (3) (unbesetzt)</del>	
(4) Das Nähere über die Kassenaufsicht und die Kassenprüfung regelt die zuständige Stelle.	(4) Das Nähere über die Kassenaufsicht und die Kassenprüfung regelt <del>die zuständige Stelle</del> <u>das Kollegium des Landeskirchenamtes</u> .	(4) Näheres über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt die zuständige Stelle.
<del>(4) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.</del>	<del>(4) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.</del>	
<b>§ 74</b>	<del>§ 74</del> <b>§ 79</b>	<b>§ 71</b>
<b>Rechnungsprüfungen</b>	<b>Rechnungsprüfungen</b>	<b>Rechnungsprüfungen</b>
<del>(Zu § 74 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	<del>(Zu § 74 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	

(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen.	(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen.	(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung ist durch Rechnungsprüfungen festzustellen.
(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob	(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob	(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob
1. beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,	1. beim Vollzug des <u>Haushaltsplans-Haushalts</u> und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,	a) beim Vollzug des Haushalts und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,	2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,	b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
3. die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,	3. die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,	c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
4. der Haushaltsplan eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,	4. der <u>Haushaltsplan-Haushalt</u> eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,	d) der Haushalt eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
5. die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und	5. die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und	e) der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist und
6. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.	6. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.	f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.
(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.	(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle <u>sowie der für die Entlastung zuständigen Stelle</u> zuzuleiten.	(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle und der für die Entlastung zuständigen Stelle zuzuleiten.
	<u>(4) Mit der Rechnungsprüfung soll in der Regel eine Kassenprüfung verbunden werden, es sei denn, die Kassengeschäfte sind gemäß § 41 Absatz 4 an Dritte übertragen.</u>	(4) Mit der Rechnungsprüfung soll in der Regel eine Kassenprüfung verbunden werden, es sei denn, die Kassengeschäfte sind gemäß § 38 Absatz 4 an Dritte übertragen.
(unbesetzt)	<u>(unbesetzt)</u>	
<b>§ 75</b>	<b><u>§-75§ 80</u></b>	<b>§ 72</b>
<b>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen</b>	<b>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen</b>	<b>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen</b>
(Zu § 75 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<u>(Zu § 75 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</u>	

(1) Neben den Kassen- und Jahresrechnungen können die Organisation und die Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.	(1) <u>Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen können geprüft und mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.</u> <del>Neben den Kassen- und Jahresrechnungen können die Organisation und die Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.</del>	(1) Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen können geprüft und mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.
(1) Art und Umfang von Organisationsprüfungen beschließt das zuständige Leitungsorgan.	<del>(1) Art und Umfang von Organisationsprüfungen beschließt das zuständige Leitungsorgan.</del>	
(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.	(2) <u>Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.</u> <del>Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.</del>	(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.
(2) (unbesetzt)	<del>(2) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 76</b>	<del><b>§ 76 § 81</b></del>	
<b>Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b>	<b>Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b>	
<i>(Zu § 76 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 76 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach § 59 Absatz 1 können betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf	(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach <del>§ 59</del> <u>§ 61</u> Absatz 1 können betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf	
1. Die Vermögenslage,	1. <del>d</del> <u>Die</u> Vermögenslage,	
2. Die Ertragslage,	2. <del>d</del> <u>Die</u> Ertragslage,	
3. Die Wirtschaftlichkeit und	3. <del>d</del> <u>Die</u> Wirtschaftlichkeit und	
4. Prüfungen nach § 75.	4. <u>die</u> Prüfungen nach § <del>75</del> <u>80</u> .	



(2) Soweit bei privatrechtlichen Unternehmen Prüfungsrechte und Berichtspflichten nach § 71 Absatz 2 eingeräumt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.	(2) Soweit bei privatrechtlichen Unternehmen Prüfungsrechte und Berichtspflichten nach <del>§ 71-75</del> Absatz 2 eingeräumt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.	
(3) § 74 Absatz 3 gilt entsprechend.	(3) <del>§ 74-79</del> Absatz 3 gilt entsprechend.	
(unbesetzt)	<del>(unbesetzt)</del>	
<b>§ 77</b>	<del><b>§ 77 § 82</b></del>	<b>§ 73</b>
<b>Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche</b>	<b>Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche</b>	<b>Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche</b>
<i>(Zu § 77 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 77 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche (§ 22) kann die zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.	<del>Bei Zuwendungen gemäß § 25 kann die zuständige Prüfungsstelle der bewilligenden Körperschaft prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden. Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche (§ 22) kann die zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.</del>	Bei Zuwendungen gemäß § 25 kann die zuständige Prüfungsstelle der bewilligenden Körperschaft prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.
Zuständige Prüfungsstelle ist der Zuwendungsgeber.	<del>Zuständige Prüfungsstelle ist der Zuwendungsgeber.</del>	
<b>§ 78</b>	<del><b>§ 78 § 83</b></del>	<b>§ 74</b>
<b>Unabhängigkeit der Prüfung</b>	<b>Unabhängigkeit der Prüfung</b>	<b>Unabhängigkeit der Prüfung</b>
<i>(Zu § 78 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 78 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
	<del>(1) Für die Prüfungen gemäß den §§ 79 bis 82 sind unabhängige Prüfungsstellen zuständig.</del>	(1) Für die Prüfungen gemäß den §§ 71 bis 73 sind unabhängige Prüfungsstellen zuständig.
Es ist sicherzustellen, dass der Prüfer persönlich und sachlich unabhängig von der Stelle ist, die er zu prüfen hat.	<del>(2) Es ist sicherzustellen, dass der Prüfer persönlich und sachlich unabhängig von der Stelle ist, die er zu prüfen hat. Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfenden von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.</del>	(2) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfenden von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.
<del>§ 78 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz gilt auch im Rahmen der Kassenprüfung nach § 73 Haushalts-,</del>	<del>Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz gilt auch im Rahmen der Kassenprüfung nach § 73 Haushalts-,</del>	

Kassen- und Rechnungswesengesetz. Wenn durch die Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände kein unabhängiger Prüfer benannt werden kann, erfolgt die Prüfung durch einen vom Kirchenkreis eingesetzten unabhängigen Prüfer auf Kosten der Kirchengemeinde]	<del>Kassen- und Rechnungswesengesetz. Wenn durch die Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände kein unabhängiger Prüfer benannt werden kann, erfolgt die Prüfung durch einen vom Kirchenkreis eingesetzten unabhängigen Prüfer auf Kosten der Kirchengemeinde]</del>	
	<u>(3) Die prüfende Stelle kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sachverständiger Personen bedienen.</u>	(3) Die prüfende Stelle kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sachverständiger Personen bedienen.
<b>§ 79</b>	<del><b>§ 79§ 84</b></del>	<b>§ 75</b>
<b>Entlastung</b>	<b>Entlastung</b>	<b>Entlastung</b>
<i>(Zu § 79 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 79 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so ist die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.	<del>(1) <u>Das zuständige Organ nimmt den Prüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung. Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so soll die Entlastung erteilt werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.</u> Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so ist die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.</del>	(1) Das zuständige Organ nimmt den Prüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung. Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so soll die Entlastung erteilt werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
<i>(1) Prüfende Stelle ist das Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Kirchrechnungsprüfer zu eigen machen. Die Entlastung durch die örtlichen Kirchen Kirchrechnungsprüfer erfolgt vorbehaltlich der überörtlichen Rechnungsprüfung.</i>	<del><i>(1) Prüfende Stelle ist das Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Kirchrechnungsprüfer zu eigen machen. Die Entlastung durch die örtlichen Kirchen Kirchrechnungsprüfer erfolgt vorbehaltlich der überörtlichen Rechnungsprüfung.</i></del>	
(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.	(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.	(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.

		(3) Der Ablauf des Prüfungsverfahrens und der Erteilung der Entlastung regelt das kirchliche Recht.
(2) (unbesetzt)	<del>(2) (unbesetzt)</del>	
<b>Abschnitt IX</b>	<b>Abschnitt IX</b>	
<b>Kirchliche Aufsicht</b>	<b>Kirchliche Aufsicht</b>	
<b>§ 80</b>	<b>§ 80</b>	
<b>Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Kirchengemeinde</b>	<b>Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Kirchengemeinde</b>	
<i>(Zu § 80 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<del><i>(Zu § 80 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i></del>	
(1) Die Kassenführung der Kirchengemeinde kann dem Kreiskirchenamt übertragen werden. Sie ist dem Kreiskirchenamt zu übertragen,	<del>(1) Die Kassenführung der Kirchengemeinde kann dem Kreiskirchenamt übertragen werden. Sie ist dem Kreiskirchenamt zu übertragen,</del>	
1. wenn eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist,	<del>wenn eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist,</del>	
2. wenn die Kirchengemeinde die Umsatzgrenzen gemäß § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (Kleinunternehmerregelung) überschreitet oder	<del>wenn die Kirchengemeinde die Umsatzgrenzen gemäß § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (Kleinunternehmerregelung) überschreitet oder</del>	
3. wenn die Kirchengemeinde freiwillig auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet.	<del>wenn die Kirchengemeinde freiwillig auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet.</del>	
Die Entscheidung hierüber trifft das Kreiskirchenamt nach Anhörung der Kirchengemeinde. Der Kreiskirchenrat ist vorher zu informieren. Gegen die Entscheidung zu Nummer 1 kann die Kirchengemeinde Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg zum zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet. Nummer 2 und 3 sind nicht anzuwenden bei kirchlichen Körperschaften, insoweit sie Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen	<del>Die Entscheidung hierüber trifft das Kreiskirchenamt nach Anhörung der Kirchengemeinde. Der Kreiskirchenrat ist vorher zu informieren. Gegen die Entscheidung zu Nummer 1 kann die Kirchengemeinde Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg zum zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet. Nummer 2 und 3 sind nicht anzuwenden bei kirchlichen Körperschaften, insoweit sie Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen</del>	

Betriebes gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz nach Durchschnittssätzen versteuern.	<del>Betriebes gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz nach Durchschnittssätzen versteuern.</del>	
(1) Ist die Kassenführung dem Kreiskirchenamt übertragen, erfolgt die Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung in einer Kassengemeinschaft. Im Übrigen gilt § 43 HKRG.	<del>(1) Ist die Kassenführung dem Kreiskirchenamt übertragen, erfolgt die Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung in einer Kassengemeinschaft. Im Übrigen gilt § 43 HKRG.</del>	
(2) Absatz 1 gilt für Kirchengemeindeverbände entsprechend.	<del>(2) Absatz 1 gilt für Kirchengemeindeverbände entsprechend.</del>	
(2) (unbesetzt)	<del>(2) (unbesetzt)</del>	
<b>§ 81</b>	<del>§ 81</del>	
<b>Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Kirchenkreises</b>	<del>Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Kirchenkreises</del>	
(Zu § 81 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 81 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	
Das Landeskirchenamt kann kirchenaufsichtliche Maßnahmen nach den geltenden Bestimmungen einleiten, wenn eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung durch den Kirchenkreis nicht gewährleistet ist. Gegen diese Maßnahmen des Landeskirchenamtes kann Widerspruch beim Landeskirchenrat eingelegt werden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg zum zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.	<del>Das Landeskirchenamt kann kirchenaufsichtliche Maßnahmen nach den geltenden Bestimmungen einleiten, wenn eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung durch den Kirchenkreis nicht gewährleistet ist. Gegen diese Maßnahmen des Landeskirchenamtes kann Widerspruch beim Landeskirchenrat eingelegt werden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg zum zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.</del>	
(unbesetzt)	<del>(unbesetzt)</del>	
<b>Abschnitt X</b>	<del>Abschnitt IX</del>	<b>Abschnitt 10</b>
<b>Schlussbestimmungen</b>	<del>Schlussbestimmungen</del>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
<b>§ 82</b>	<del>§ 82 § 85</del>	
<b>Geltungsbereich</b>	<del>Geltungsbereich</del>	
(Zu § 82 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)	<del>(Zu § 82 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del>	

Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden beziehungsweise Kirchengemeindeverbände, ihre nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke.	<u>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche, ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden beziehungsweise Kirchengemeindeverbände, sowie die von ihr errichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts.</u>	
<del>§ 16 Kirchliches Zweckverbandsgesetz gilt entsprechend.</del>	<del>§ 16 Kirchliches Zweckverbandsgesetz gilt entsprechend.</del>	
	<u>(2) Bei der Anerkennung einer Körperschaft des privaten Rechts als Werk der EKM soll die verpflichtende Anwendung des HKRG geprüft werden.</u>	
<b>§ 83</b>	<b><u>§ 83§ 86</u></b>	<b>§ 79</b>
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
<i>(Zu § 83 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 83 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	
Bei Anwendung dieses Kirchengesetzes sind die in der Anlage 1 definierten Begriffe zugrunde zu legen.	Bei Anwendung dieses Kirchengesetzes sind die in der Anlage 1 definierten Begriffe zugrunde zu legen.	Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:
<i>(unbesetzt)</i>	<i><del>(unbesetzt)</del></i>	
<b>§ 84</b>	<b><u>§ 84§ 87</u></b>	
<b>Verordnungsermächtigungen</b>	<b>Verordnungsermächtigungen</b>	
<i>(Zu § 84 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>	<i><del>(Zu § 84 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</del></i>	
Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.	<u>(1) Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.</u>	
	<u>(2) Die Anlagen 3 und 4 haben Verordnungsrang, ihre Änderungen erlässt nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes der Landeskirchenrat.</u>	
<i>(unbesetzt)</i>		
		<b>Abschnitt 11</b>

		Schlussbestimmungen
	<b>§ 88</b>	
	<b>Übergangsregelung</b>	
	<a href="#">Die Bestimmungen zur Bilanzierungspflicht (§ 14 Absatz 1 Nr. 1 und § 55 Absatz 1), zur Sollbuchführung (§ 52 Absatz 1) und zur Abschreibung (§ 70) bleiben für eine Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2029 außer Kraft.</a>	
<b>§ 85</b>	<b>§ 89</b>	<b>§ 80</b>
<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b><a href="#">Inkrafttreten und Außerkrafttreten</a></b>	<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
<i>(Zu § 85 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)</i>		
(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.	<a href="#">(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</a>	Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik (mit Ausführungsbestimmungen)“ vom 5. September 2008 (ABI.EKD 2008, S. 289) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (ABI.EKD 2012, S. 317) außer Kraft.
<i>Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.</i>		
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:	(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:	
1. das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) vom 16. November 2008 (ABI. S. 321),	1. <a href="#">das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) Vom 19. November 2011 (ABI. S. 296), geändert durch Kirchengesetz am 14. April 2018 (ABI. S. 107) und</a>	
2. das Kirchengesetz über das Kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) vom 19. Juli 1994 in der Fassung vom 23. März 2002 (ABI. ELKTh S. 105).	2. <a href="#">die Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – AVHKRG) vom 19. Oktober 2012 (ABI. 2013 S. 34).</a>	

(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden.		
Dies gilt insbesondere für:		
1. die §§ 73 bis 154 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKKPS 2000 S. 148) und		
2. alle Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 oder in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.		